

# Bebauungsplan Nr. B-50 „Wohnanlage AMEOS Klinikum“ Ueckermünde“

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verfasser:



Kunhart Freiraumplanung  
Bianka Siebeck (B.Sc. Naturschutz und  
Landnutzungsplanung)  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Raul Schade

Brutvögel, Herpetofauna

Büro Captis Natura  
Tim Kuchenbäcker  
(B.Sc. Naturschutz und  
Landnutzungsplanung)

Fledermäuse

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg  
*Manthey-Kunhart*  
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 28.11.2022

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2. Rechtliche Grundlagen .....	4
3. Lebensraumausstattung .....	5
4. Datengrundlage .....	7
4.1. Allgemeine Erfassung.....	7
4.2. Avifauna.....	7
4.3. Herpetofauna .....	8
4.4. Fledermäuse.....	8
5. Vorhabenbeschreibung .....	9
6. Relevanzprüfung .....	11
6.1. Definition prüfrelevanter Arten .....	11
6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten.....	11
6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen .....	12
6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien .....	12
6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien .....	13
6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere .....	14
6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten .....	14
6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten.....	15
6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten - keine .....	15
6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken.....	15
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten .....	19
7.1. Avifauna.....	19
7.1.2. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna .....	21
7.2. Fledermäuse.....	23
7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Fledermäuse .....	24
8. Zusammenfassung .....	26
9. Quellen .....	36
10. Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis .....	38
11. Anhang 2 - Formblätter Brutvögel .....	39
11.1. Anhang 2.1 - gefährdete Brutvögel .....	39
11.1.1. Anhang 2.1.1 - Baumpieper.....	39
11.1.2. Anhang 2.1.2 - Mehlschwalbe .....	40
11.2. Anhang 2.2 – festgestellt besonders geschützter Baumbrüter.....	42
11.3. Anhang 2.3 – Festgestellte bg. Nischen-, Höhlen- und Gebäudebrüter.....	44
12. Anhang 3 - Formblätter Fledermäuse.....	46
12.1. Anhang 3.1 – Breitflügelfledermaus .....	46
12.2. Anhang 3.2 – Mausohren .....	47
12.3. Anhang 3.4 – Großer Abendsegler .....	49
12.4. Anhang 3.5 – Zwergfledermaus .....	51
12.5. Anhang 3.6 – Mückenfledermaus.....	53
12.6. Anhang 3.7 – Rauhautfledermaus.....	55

12.7. Anhang 3.8 – Braunes Langohr .....	57
13. Anhang 4 – Fotoanhang .....	59
14. Anlagen – Kartierberichte .....	62

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LUNG M-V, 2022).....	4
Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen) .....	6
Abb. 3: gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis von 50 m und 200 m.....	6
Abb. 4: Standorte der Horchboxen (T. Kuchenbäcker) .....	8
Abb. 5: Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan) .....	10
Abb. 6: Rastgebiete im Umfeld (Quelle © LUNG M-V, 2022).....	12
Abb. 7: Nachweis von zwei Waldeidechsen im westlichen Plangebiet (Foto: R. Schade) .....	13
Abb. 8: Festgestellte Reptilien im Plangebiet (Zuarbeit R. Schade) .....	13
Abb. 9: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LUNG M-V, 2022) .....	14
Abb. 10: Ergebnisse Brutvogelkartierung (Zuarbeit R. Schade) .....	19
Abb. 11: Ergebnisse Fledermauskartierung (Zuarbeit T. Kuchenbäcker) .....	24
Abb. 12: Geplante Streuobstwiese (GeoBasis-DE/M-V 2022) .....	28
Abb. 13: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU) .....	31
Abb. 14: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU) .....	32
Abb. 15: künstliches Mehlschwalbennest (Quelle © NABU) .....	33
Abb. 16: künstliches Rauchschalbennest (Quelle © NABU).....	34
Abb. 17: Bauanleitung Fledermauskasten (Quelle © NABU) .....	35
Abb. 18: Beispiele Artenschutzurm .....	36

### Tabellenverzeichnis

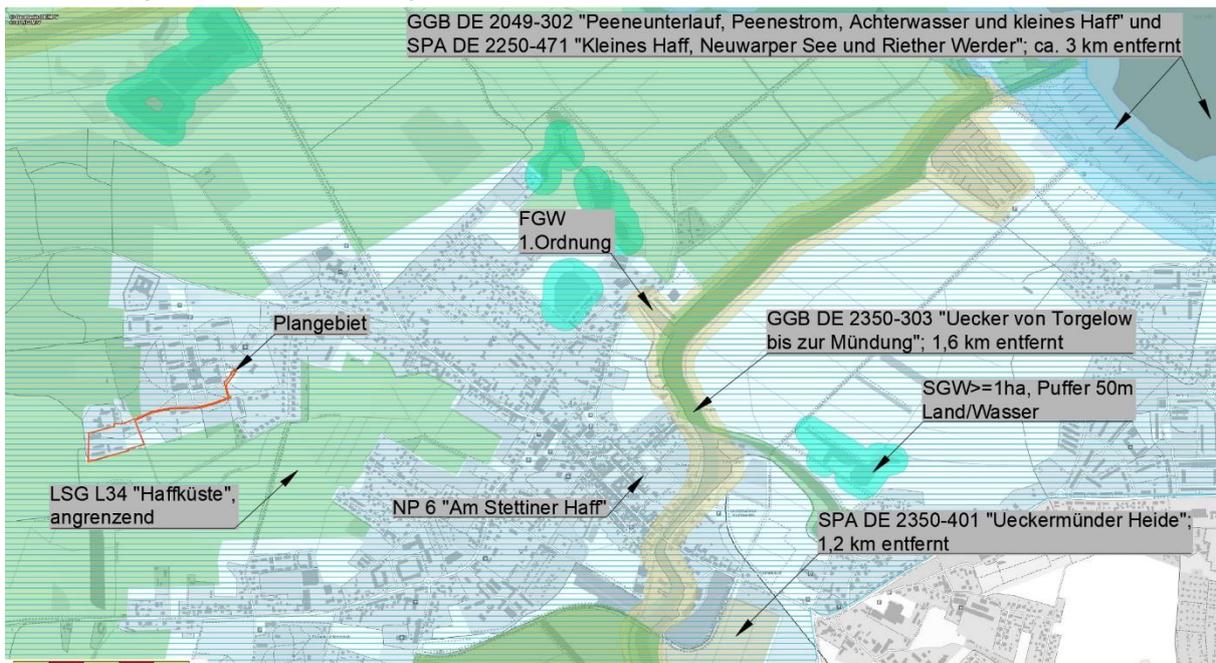
Tabelle 1: Termine der Detektoruntersuchungen (T. Kuchenbäcker) .....	9
Tabelle 2: Schwarmsuchen – Wochenstuben (WS) (T. Kuchenbäcker) .....	9
Tabelle 3: Schwarmsuchen – Winterquartiere (WQ) (T. Kuchenbäcker) .....	9
Tabelle 4: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten .....	15
Tabelle 5: festgestellte gefährdete Brutvogelarten.....	19
Tabelle 6: Festgestellte besonders geschützte Baumbrüter .....	20
Tabelle 7: Festgestellte besonders geschützte Höhlen-, Nischen und Gebäudebrüter .....	20
Tabelle 8: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsraum.....	23
Tabelle 9: Kapitalstock Pflege (ohne Ersteinrichtung s. o.).....	30

## 1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Das AMEOS Pflegehaus Ueckermünde plant auf ca. 2,2 ha, die Errichtung einer neuen Wohnanlage und Kindertagesstätte, einschließlich Verkehrsflächen. Im Zuge dessen sollen die sich im Plangebiet befindenden Gebäude abgerissen und Flächen neu bebaut werden.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LUNG M-V, 2022)



## 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

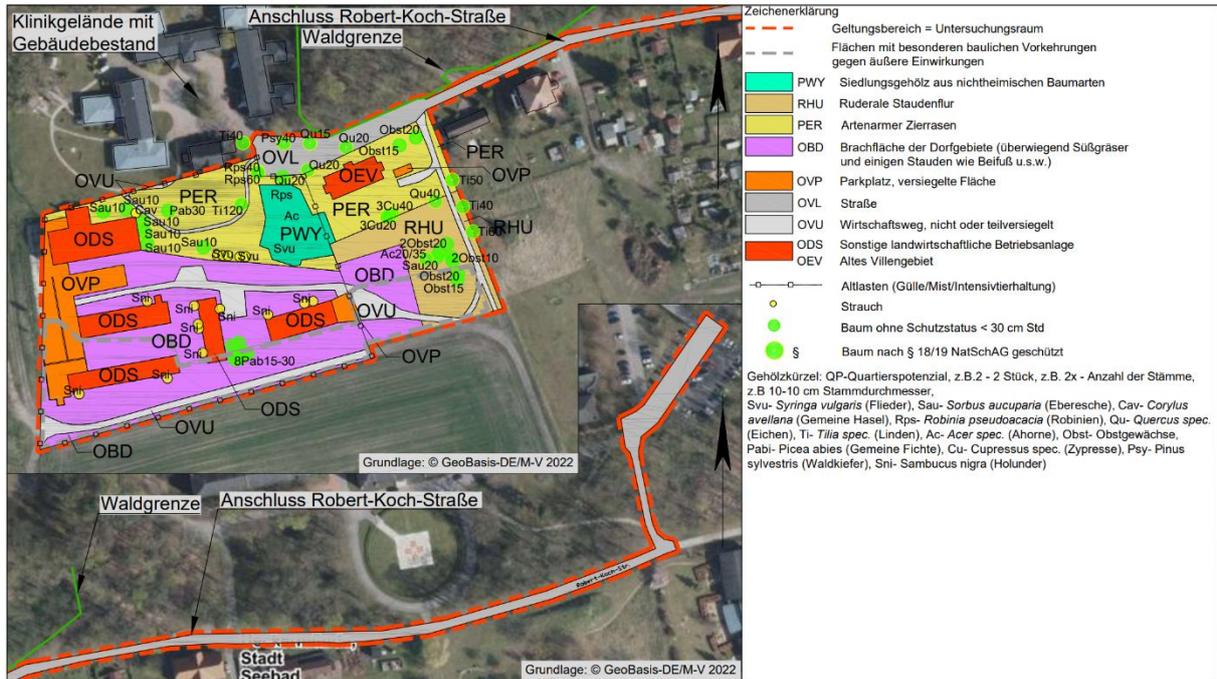
Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

### 3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

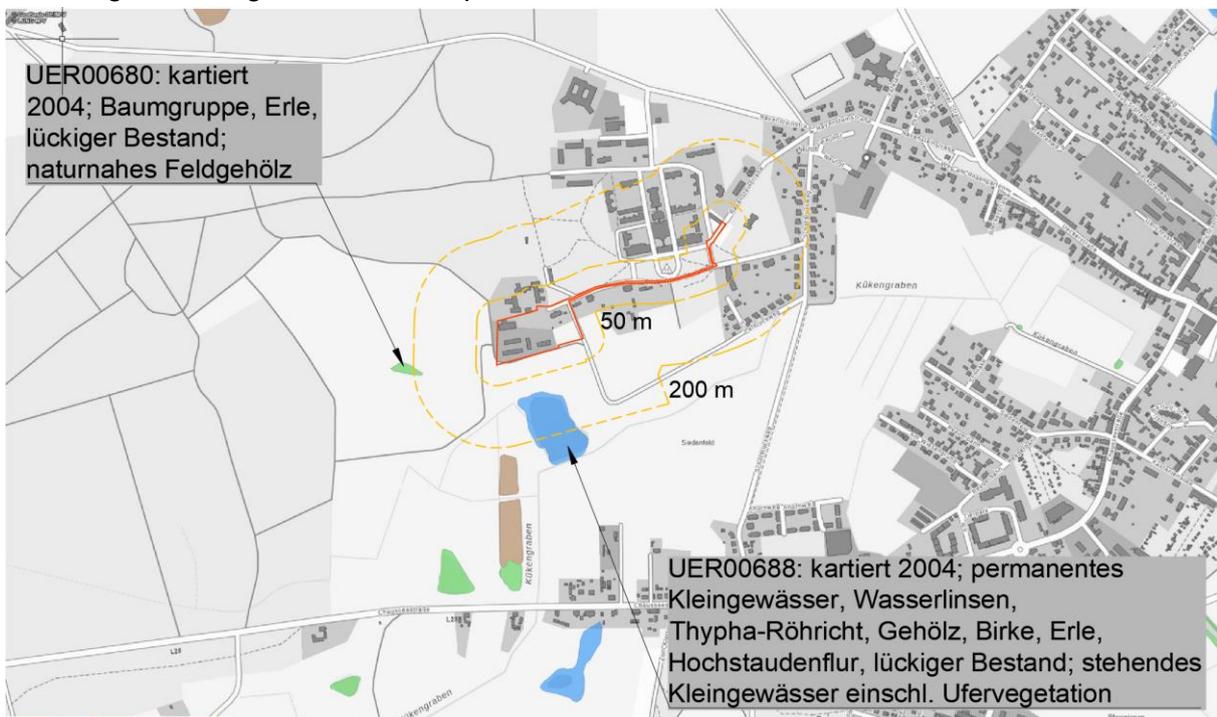
Das ca. 2,2 ha große Plangebiet befindet sich am westlichen Stadtrand von Ueckermünde, am Ende der Ravensteinstraße/Robert-Koch-Straße. Das Plangebiet wird im Norden durch das Klinikgelände und Wald, im Osten durch bestehende Wohngebäude und im Süden sowie Westen durch ausgedehnte Ackerflächen begrenzt. Die Vorhabenfläche befindet sich hauptsächlich auf dem Gelände einer ehemaligen Agrarfläche mit Stallungen und landwirtschaftlichen Nebengebäuden am Rand des Klinikgebietes, sowie im Bereich eines Einzelgehöfts mit ruinösem Gebäude, südlich der Robert-Koch-Straße. Das westliche Plangebiet ist mit einer Vegetation aus Süßgräsern (Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) und Stauden, Artenarmen Zierrasen, einem Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten (*Robinia pseudoacacia*, *Acer spec.*, *Syringa vulgaris*) sowie vereinzelt auftretenden Gehölzen, der Arten Ebereschen (*Sorbus aucuparia*), Robinien (*Robinia pseudoacacia*), Flieder (*Syringa vulgaris*) und Fichten (*Picea spec.*) bestanden. Im östlichen Plangebiet wachsen ebenfalls Artenarmer Zierrasen, Rudrale Staudenflur (im Süden), Einzelgehölze (*Acer spec.*, *Quercus spec.*, *Tilia spec.* und *Cupressus spec.*) sowie Obstbäumen (Apfel, Pflaume). Die Straße im Norden wird von einer Allee bzw. Baumreihe (*Quercus spec.*, *Robinia pseudoacacia*, *Pinus spe.*, *Tilia spec.*) gesäumt. Durch das gesamte Plangebiet ziehen sich teil- oder nichtversiegelte Wirtschaftswege.

Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)



Im Umkreis von 200 Meter des Vorhabens befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope (s. Abb. 3).

Abb. 3: gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis von 50 m und 200 m



Das Untersuchungsgebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene permanente Standgewässer befindet sich ca. 140 Meter südlich und ist durch Ackerflächen vom Vorhaben getrennt.

Der Boden im Untersuchungsgebiet setzt sich aus grundwasserbestimmten Sanden zusammen und ist nicht bindig. Die Böden im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebsanlage sind als Folge der Intensivviehhaltung und z.B. durch die Lagerung von Gülle und Mist erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet.

Das Grundwasser steht im Norden bei mehr als 2 Meter bis 5 Meter unter der Flur an. Der Flurabstand nimmt Richtung Süden mit weniger gleich 2 Meter ab.

Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch das Offenland, die Nähe zu Siedlung sowie zu Wald und Gewässer (Stettiner Haff) geprägt. Offene Freiflächen haben eine allgemeine Bedeutung als lokalklimatische Ausgleichsräume. Diese kühlen in den Nächten ab und dienen der Bildung von Kaltluft. Wälder, insbesondere großflächige, stimulieren die Luftzirkulation und filtern Luftschadstoffe. Somit dienen die Gehölze der Sauerstoffbildung, dem Windschutz und der Staubbindung, die Grünlandflächen der Kaltluftbildung und dem Luftaustausch. Die Luftreinheit des Plangebietes ist aufgrund der Siedlungsrandlage vermutlich nur gering eingeschränkt.

#### **4. DATENGRUNDLAGE**

##### **4.1. Allgemeine Erfassung**

Bei der durchgeführten Begehung am 19.11.2021 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen, Gebäude und die Gehölze begutachtet, um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbilddaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V).

##### **4.2. Avifauna**

Es erfolgten achtmalige Erfassungen (6x Tagbegehungen, 2x Nachtbegehungen) der Brutvogelfauna im Jahr 2022 durch Hr. Raul Schade. Die Untersuchungen fanden während der Brutsaison im Zeitraum von Ende März bis Anfang Juli 2022 statt. Die Brutvögel wurden mittels flächendeckender Revierkartierung innerhalb und außerhalb des Plangebietes erfasst. *„Der Untersuchungsraum wurde in zwei Teilflächen unterteilt, wobei die Teilfläche Ravensteinstraße/Robert-Koch-Straße nicht relevant war, sich die Beobachtungen in diesem Bereich auf angrenzende und überhängende Vegetation beschränkte“* (R. Schade). Die Erfassung der Arten und die Einstufung einer Brut hinsichtlich Brutnachweis im Rahmen der Brutvogelerfassung erfolgten nach Südbeck et al. (2005). Die Beobachtungen und Verhöre wurden dokumentiert. Revieranzeigende Merkmale wie singende Männchen, Warnrufe, Nistmaterial- und futtertragende Altvögel, etc. wurden ausgewertet. In der Folge wurden für die nachgewiesenen Brutvogelarten sogenannte „Papierreviere“ herausgearbeitet. Wenn die

revieranzeigenden Merkmale innerhalb der artspezifischen Zeiträume registriert wurden, wird das Revier abgegrenzt.

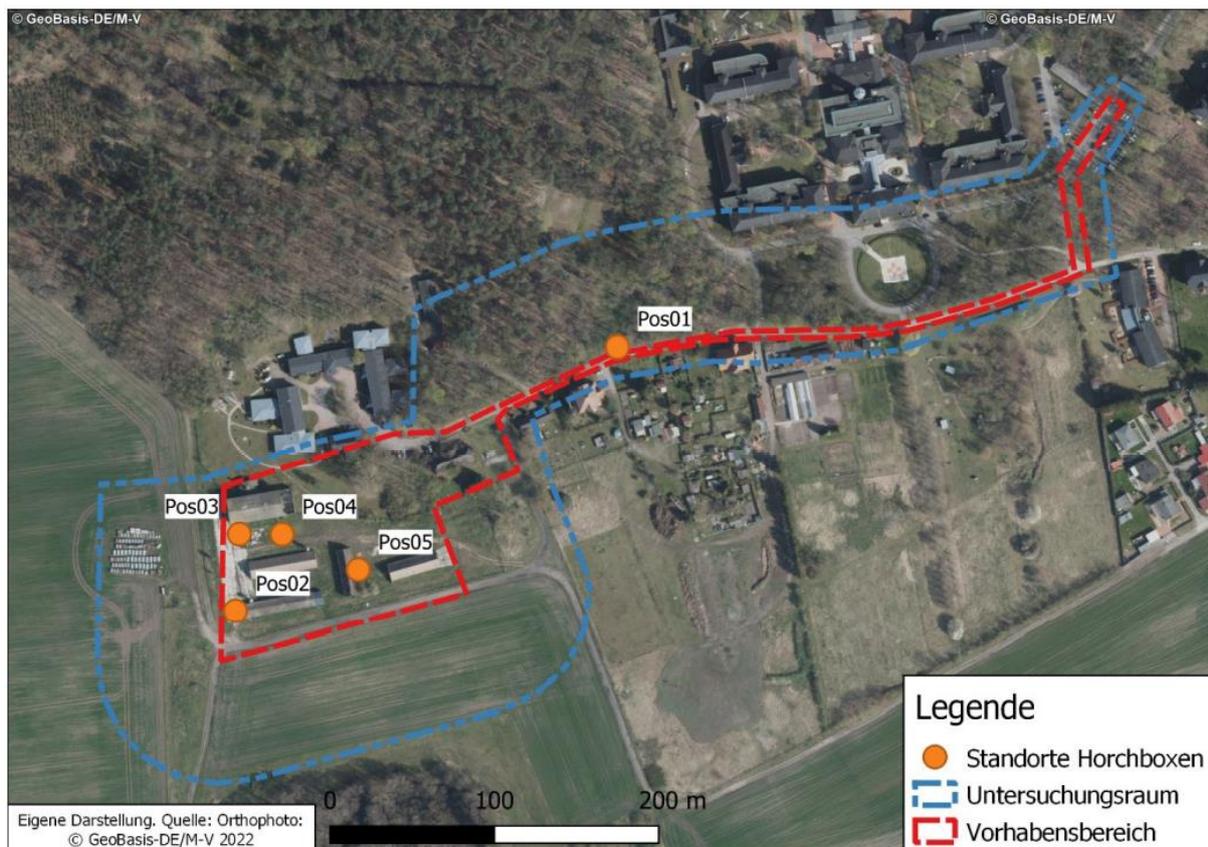
### 4.3. Herpetofauna

Es erfolgten 4- bzw. 5-malige Erfassungen der Herpetofauna, ebenfalls durch Raul Schade, von Anfang Juli bis Mitte August 2022 (01.07., 28.07., 29.07., 31.07., 04.08., 09.08., 11.08., 17.08., 19.08.). Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018). Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Kartierungen unter gleichmäßigem, gemäßigttem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder) wurden dabei gezielt abgesucht. Nachweise wurden Standortgenau erfasst. Die Robert-Koch-Straße wurde wöchentlich nach verendeten Tieren abgesucht.

### 4.4. Fledermäuse

Im Rahmen der Erfassungen der Fledermäuse durch den Hr. Tim Kuchenbäcker (Büro für Faunistische Erfassungen - Captis Natura) erfolgten Begehungen der Gebäude und Untersuchungen auf Spuren von Fledermäusen. Der Vorhabenbereich, sowie das Umfeld wurde auf potenziell geeignete Strukturen für Quartiere, Leitstrukturen und Jagdhabitats geprüft. Anschließend erfolgte eine Abschätzung, welche Strukturen von dem Vorhaben betroffen sein könnten, um diese gezielt zu prüfen.

Abb. 4: Standorte der Horchboxen (T. Kuchenbäcker)



Unter Verwendung eines Ultraschalldetektors (Batlogger M2) wurde der Untersuchungsraum während der Aktivitätsphase begangen. Zusätzlich kam ein digitales Nachtsichtgerät, die *Aurora Pro* (Sionyx) zum Einsatz, um die Artbestimmung zu unterstützen und Flugbewegungen genauer erfassen zu können. Für Aufnahmen bei sehr geringem Licht wurde ein IR-Strahler mit 980nm Wellenlänge verwendet. Außerdem kamen automatische Ultraschallerfassungssysteme (Horchboxen), die hochqualitative Audioaufnahmen im Ultraschallbereich anfertigen, zum Einsatz (BatPi's, i. V. m. USB-Ultraschallmikrofonen 384K BLE). Die Geräte wurden dabei in mehreren Durchgängen über das Jahr verteilt für mindestens eine Nacht im Untersuchungsraum an vorher festgelegten Standorten ausgelegt. Die aufgezeichneten Sequenzen wurden im Nachgang mit einer Software (z. B. Batscope 4 WSL2, BatExplorer Professional) analysiert und wenn möglich bis auf die Art bzw. Gattung bestimmt. Die Abstimmung der aufgenommenen Sequenzen wurde nach Skiba (2009), Dietz et al. (2016), Hammer et al. (2009) sowie bei Sozialrufen nach Pfalzer (2002) durchgeführt.

Die Untersuchungen erfolgten an folgenden Terminen:

Tabelle 1: Termine der Detektoruntersuchungen (T. Kuchenbäcker)

Durchgang	Datum	Wetter
DG1	30. Mai 2022	8-10° C; 1-2 Bft; trocken
DG2	02. Juli 2022	12-19° C; 0-1 Bft; trocken
DG3	26. Juli 2022	15-11° C; 1-2 Bft; trocken
DG4	28. August 2022	14-15° C; 1-2 Bft; trocken
DG5	28. September 2022	8-7° C; 1-2 Bft; trocken

Tabelle 2: Schwarmsuchen – Wochenstuben (WS) (T. Kuchenbäcker)

Durchgang	Datum	Wetter
WS1	03. Juli 2022	13° C; 0-1 Bft; trocken
WS2	27. Juli 2022	11° C; 1-2 Bft; trocken

Tabelle 3: Schwarmsuchen – Winterquartiere (WQ) (T. Kuchenbäcker)

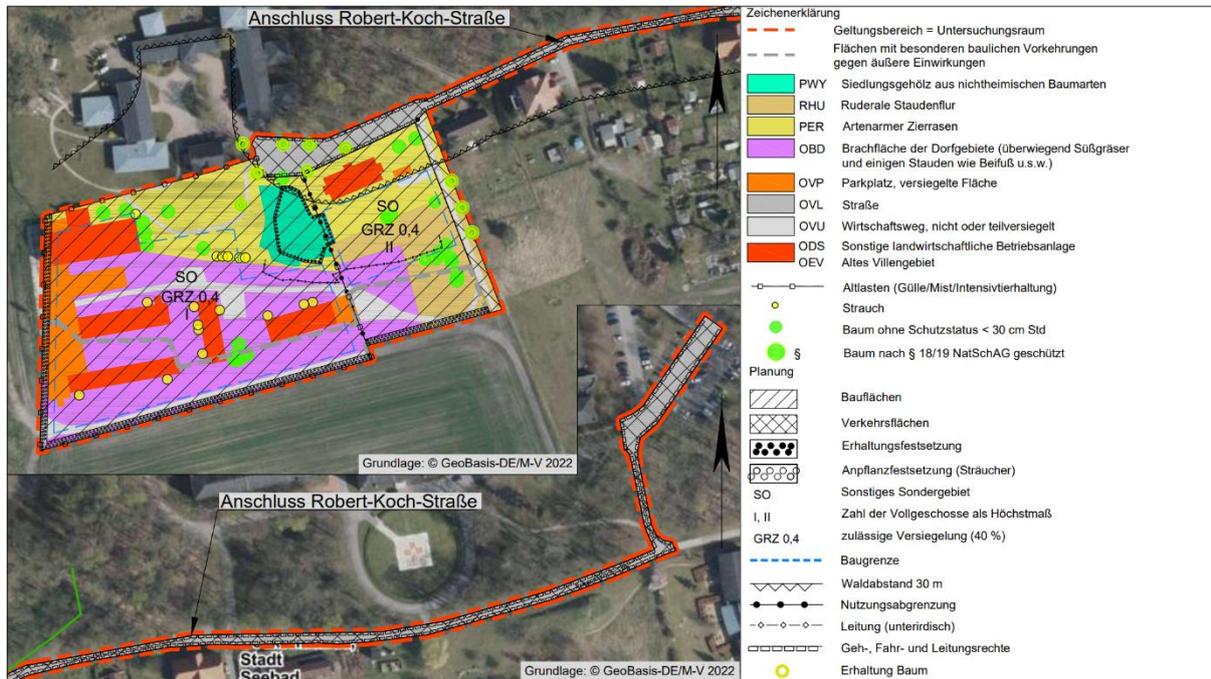
Durchgang	Datum	Wetter
WQ1	28. September 2022	8° C; 1-2 Bft; trocken
WQ2	15. Oktober 2022	15° C; 0-1 Bft; trocken

## 5. VORHABENBESCHREIBUNG

Geplant ist eine Wohnanlage mit sechs Gebäuden für betreutes Wohnen für insgesamt 48 Menschen mit körperlichen und geistigen Einschränkungen und ein Kindergarten mit 120 Plätzen. Um die neue Bebauung (Kindergarten) in der Robert-Koch-Straße 5 zu ermöglichen, muss diese wegen des geforderten Waldabstandes südlich der bisherigen Bebauung in der Straße erfolgen. Alle Gebäude im Pangebiet sind ohne Nutzung und werden abgerissen. Die Grundflächenzahlen von 0,4 lassen maximal zulässige Versiegelungen von 60 % zu. Die

Gebäude werden ein- bis zweigeschossig. Die Erschließung erfolgt ab Ravensteinstraße über die Robert-Koch-Straße. Das Siedlungsgehölz, sowie einige Einzelgehölze werden zur Erhaltung festgesetzt. Der übrige Gehölzbestand wird beseitigt. An der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze sind Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern vorgesehen.

Abb. 5: Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)



Bei Realisierung des Vorhabens sind folgende Wirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baugrenzen zu folgenden erhöhten Umweltbelastungen:

- 1 Beanspruchung unversiegelter Flächen durch Baustellenbetrieb,
- 2 Bodenverdichtung und Abgrabung/Aufschüttung, Lagerung von Baumaterialien,
- 3 Störungen durch Lärm, Licht, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen, im gesamten Baustellenbereich und damit Scheuchwirkung auf Fauna.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Versiegelungen von teilweise bereits beanspruchtem Boden und Flächen,
- 2 Geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
- 3 Beseitigung potentieller Habitate.

Mögliche Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der bereits bestehenden Baulichkeiten, welche sich nicht erhöhen werden.

- 1 durch Wohnnutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen), in diesem Fall: Lärm, Licht.

## 6. RELEVANZPRÜFUNG

### 6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

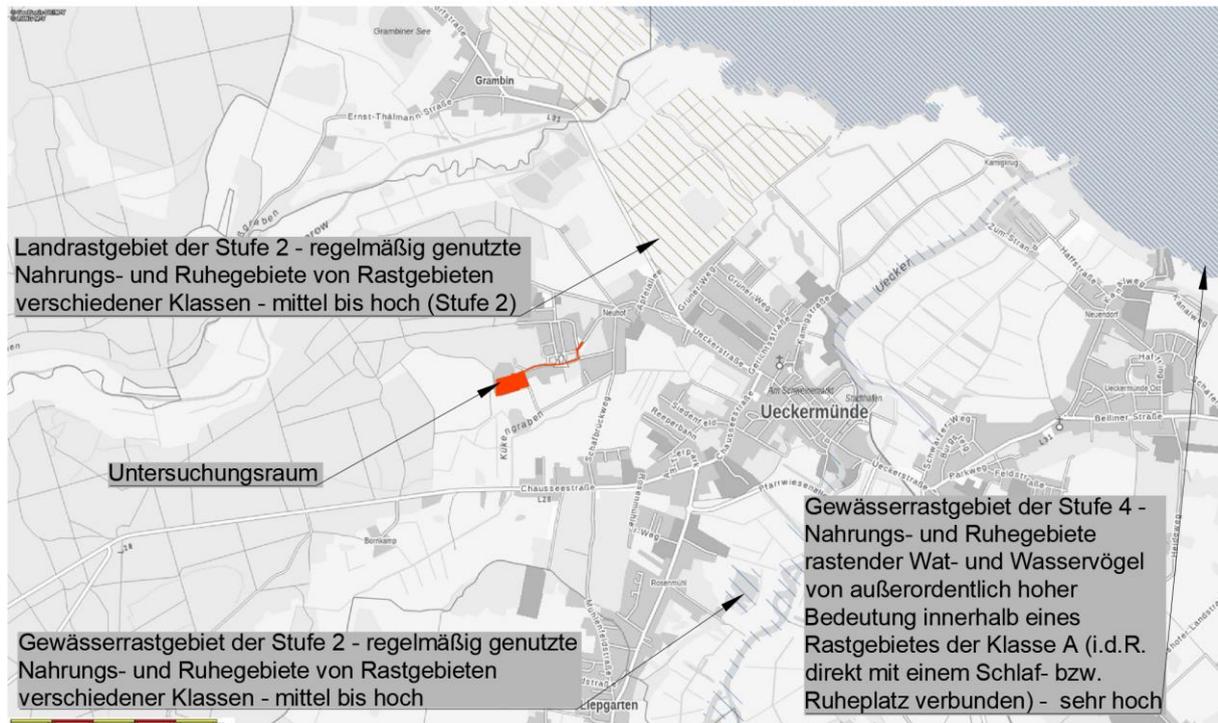
### 6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2250-3 wurden 2014 zwei besetzte Weißstorchhorste, von 2008 bis 2016 drei besetzte Brutplätze vom Kranich und von 2011 bis 2013 ein Brut- und Revierpaar des Roten Milans verzeichnet (Linfos M-V).

*„Einige Arten überflogen das Gebiet lediglich, um auf ihre weit entfernten Rast- oder Futterplätze zu gelangen. So zum Beispiel Kormorane auf dem Weg zur Zarow oder Kraniche, die mit einem Brutpaar im nur 100m südlich gelegenen Weihers ihre Jungen aufzogen. Weitere insgesamt 11 Arten, zu denen unter anderem Seeadler, Mäusebussard, Turmfalke und Waldschnepfen zu zählen sind, überflogen oder nutzten das großräumige Gebiet der Ueckermünder Heide zur Nahrungssuche ohne dass eine punktuelle Präferenz für das Untersuchungsgebiet erkenn- oder interpretierbar war. Für diese Arten ist das Untersuchungsgebiet demnach unbedeutend. [.....] Dazu nachfolgend ein paar gesonderte Anmerkungen: Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Turmfalke, Kranich und Weißstorch beanspruchen einen großen Lebensraum und nutzen infolgedessen auch den Luftraum über dem eigentlichen Untersuchungsobjekt Siedlungsstelle – Stallanlage- Krankenhaus zumindest für gelegentliche Überflüge. Die angrenzenden Ackerflächen Bruchwiese und Weiher wurden aperiodisch auch zur Nahrungssuche durch oben genannte Arten aufgesucht.“ (Kartierbericht R. Schade)*

Der Untersuchungsraum liegt im Siedlungsbereich und damit fernab von Rastgebieten (s. Abb. 5). *„Das Beobachtungsgebiet und seine unmittelbare Umgebung, sind aufgrund der protokollierten Beobachtungsergebnisse nachweislich kein Rastplatz für sensible Vogelarten“ (Kartierbericht R. Schade).*

Abb. 6: Rastgebiete im Umfeld (Quelle © LUNG M-V, 2022)



Die Gehölze, Gebäude und Bodenflächen im Untersuchungsraum sind nachgewiesener Lebensraum für Vogelarten. Im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages erfolgt eine vertiefende Prüfung der Brutplatzfunktion des Plangebietes.

### 6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Die Gebäude im Plangebiet bieten Lebensraum für Fledermäuse. An/in Gehölzen konnte keine Quartiersfunktion nachgewiesen werden. Im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages erfolgt eine Prüfung der Habitatfunktion des Plangebietes für Fledermausarten.

### 6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Der Boden im Untersuchungsgebiet ist sandig und somit grabbar. Im Bereich der Brachfläche wurden Schutthaufen als geeignete Versteckmöglichkeiten für Reptilien festgestellt. Im Rahmen der Reptilienkartierung wurde im Bereich des Schutthaufens eine Waldeidechse, sowie im Umfeld der Ställe eine Ringelnatter nachgewiesen. Diese Arten sind ausschließlich besonders geschützt und nicht prüfrelevant.

*„Die Untersuchung der Reptilienvielfalt brachte bei vier Begehungen der Teilfläche Stallanlage zwei Nachweise der Waldeidechse, an bzw. auf einem zentral liegenden Bauschutthaufen. Es konnte eine Ringelnatter während einer Amphibienkartierung beobachtet werden. Unter den Verkehrsopfern auf der Robert -Koch-Straße waren eine junge Ringelnatter und zwei Blindschleichen. Ein Vorkommen der Zauneidechse konnte nicht nachgewiesen werden.“*

*„Wünschenswert wäre mit den Bauarbeiten ein Biotop (Lesesteinhaufen oder Lesesteinmauer) für Zauneidechsen zu erstellen. In einer nahen gelegenen Kleingartenanlage konnte die Art bestätigt werden“ (R. Schade).* Die Prüfung endet hiermit.

Abb. 7: Nachweis von zwei Waldeidechsen im westlichen Plangebiet (Foto: R. Schade)



Abb. 8: Festgestellte Reptilien im Plangebiet (Zuarbeit R. Schade)



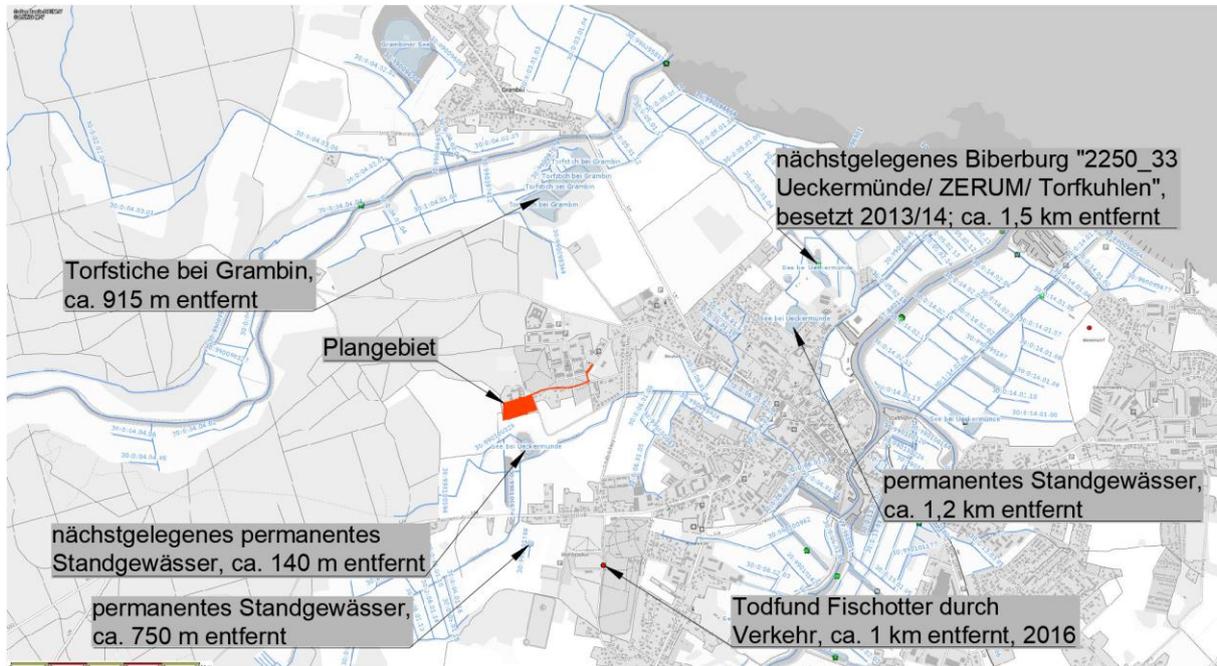
### 6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer und somit keine geeigneten Laichhabitats für Amphibien. Das nächstgelegene Standgewässer befindet sich ca. 140 Meter südlich und ist durch Ackerflächen von der Vorhabenfläche getrennt. Im Rahmen der Kartierung wurden keine Individuen streng geschützter Amphibienarten im Plangebiet festgestellt.

*„Die Untersuchung der Amphibienvielfalt ergab nur zwei Arten. Die Erdkröte konnte mit zwei Individuen bestätigt werden. Davon wurde ein Exemplar bei der Brutvogelkartierung mittels*

eines Wärmebildgeräts in einem Stall entdeckt. Die zweite Art ein Grünfrosch (*Rana esculenta*) konnte sieben Mal nachgewiesen werden. Nach einem Regen am 19.08.22 waren mehrere Jungfrösche auf Wanderung und überquerten die Robert- Koch- Straße“ (R. Schade). Die Prüfung endet hiermit.

Abb. 9: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LUNG M-V, 2022)



## 6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Das Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V) weist den Messtischblattquadranten 2250-3 als Verbreitungsgebiet des Fischotters aus. Die nächstgelegene Biberburg (besetzt 2013/14) befindet sich mindestens 1,5 km entfernt (s. Abb. 9). Eine Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben wird aufgrund der Siedlungslage des B- Plan- Gebietes ausgeschlossen. „Im ehemaligen Verwaltungsgebäude ist ein Steinmarderschlafplatz. Viele Beutereste zeugen von frischen Aktivitäten. Zwei Rauchschnalbenester wurden ausgeräumt“ (R. Schade). Das Vorkommen von streng geschützten Säugetierarten, mit Ausnahme von Fledermäusen, konnte nicht prognostiziert werden. Die Prüfung endet hiermit.

## 6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Der Eremit bewohnt besonders ausgestattete Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Im Untersuchungsraum sind keine dickstämmigen Höhlenbäume mit Mulmmeiler vorhanden. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2250-3 wurde bisher kein Fund des Eremiten registriert. Der Heldbock bevorzugt absterbende Eichen, die Eichen im Untersuchungsraum sind jung und vital. Moorflächen, Wälder und Stillgewässer als Lebensraum für weitere streng geschützte Käferarten sind nicht vorhanden. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Bevorzugte Habitate streng geschützter Falterarten, wie Feuchtlebensräume, Wälder oder karge Flächen mit Thymian sind nicht vorhanden. Das Vorkommen streng geschützter Falterarten im Plangebiet wird ausgeschlossen. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten - keine

Bei der Biotoptypenkartierung wurde keine streng geschützte Pflanzenart angetroffen. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Aufgrund fehlender Gewässer und fehlender Futterpflanzen auf der Fläche ist mit einem Vorkommen streng geschützter Arten o.g. Artengruppen nicht zu rechnen. Die Prüfung endet hiermit.

Tabelle 4: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, saure Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
<b>Landsäuger</b>			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
<b>Fledermäuse</b>			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Waldränder)	ja
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		ja
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		ja
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		ja
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		ja
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		ja
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
<b>Meeressäuger</b>			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
<b>Kriechtiere</b>			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebusste Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
<b>Lurche</b>			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
<b>Fische</b>			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
<b>Falter</b>			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i> )	nein
<b>Käfer</b>			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein

wiss. Arname	dt. Arname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
<b>Libellen</b>			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
<b>Weichtiere</b>			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen ( <i>Lemna</i> ) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
<b>Vögel</b>			
	alle europäischen Brutvogelarten	Boden- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

- Avifauna ● Fledermäuse

## 7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

### 7.1. Avifauna

#### 7.1.1. Brutvögel

Im Rahmen der Erfassungen konnten auf der Vorhabenfläche 12 Brutvogelarten gemäß Tabellen 5 bis 7 festgestellt werden. Die laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten Arten der Tabelle 5 werden im Anhang 2.1, in Formblättern einzeln besprochen. Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Arten der Tabellen 6 und 7 (Baum-, Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter) werden ebenfalls in Formblättern besprochen. Eine Auseinandersetzung erfolgt in den Anhängen 2.2 und 2.3.

Abb. 10: Ergebnisse Brutvogelkartierung (Zuarbeit R. Schade)



Tabelle 5: festgestellte gefährdete Brutvogelarten

Deutscher Name (Brutpaare/Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BARTSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Baumpieper (1)	<i>Anthus trivialis</i>	3/3			Ba	[1]/1	I, Am, S, P	V1, V3, V5, M1
Mehlschwalbe (3)	<i>Delichon urbica</i>	3/V			Gb, K	[3]/2	I, Sp	V1, V5, CEF3

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 6: Festgestellte besonders geschützte Baumbrüter

Deutscher Name (Brutpaare/Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BartSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel (1)	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	V1, V3, V4, V5, M1, M2
Buchfink (1)	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	V1, V3, V4, V5, M1, M2
Mönchsgrasmücke (1)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*/*			B, Bu	[1]/1	I, Sp O, Kn	V1, V3, V4, V5, M1, M2
Rotkehlchen (1)	<i>Eriothacus rubecula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	<b>I, Sp, W,</b> O, S	V1, V3, V4, V5, M1, M2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 7: Festgestellte besonders geschützte Höhlen-, Nischen und Gebäudebrüter

Deutscher Name (Brutpaare/Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BartSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze (2)	<i>Motacilla alba</i>	*/*			N, H, B	[2]/3	I, Schn, Sp	V1, V5, CEF2
Blaumeise (1)	<i>Parus caeruleus</i>	*/*			H	[2]/2	I, Sp, S, N, Kn	V1, V5, CEF1
Kohlmeise (1 Brutverdacht)	<i>Parus major</i>	*/*			H	[2]/2	I, A	V1, V5, CEF1
Kleiber (1)	<i>Sitta europaea</i>	*/*			H	[2]/3	I, S, O, N	V1, V5, CEF1
Hausrotschwanz (2)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*/*			Gb	[2]/3	I, Sp, Schn, W	V1, V5, CEF2
Rauchschwalbe (9)	<i>Hirundo rustica</i>	V/V			N	[1, 3]/2	I	V1, V5, CEF4

Außerdem ist dem Kartierbericht, in Bezug auf Brutvögel in der Umgebung des Plangebietes, Folgendes zu entnehmen: „Auf dem Gelände des Ameos Krankenhauses nistet seit Jahren ein Turmfalkenpaar und hat 2022 erfolgreich drei Junge aufgezogen. An Altkiefern gegenüber des Hauses Robert- Koch-Straße 3 sind seit mindestens 15 Jahren 2 künstliche Brutkästen für Waldkauz angebracht. Im März konnten Aktivitäten festgestellt werden, jedoch war kein Bruterfolg nachweisbar. Der Schleiereulenkasten im Untersuchungsgebiet (größtes Gebäude im nordwestlichen Teil) war nicht beflogen“, außerdem wurde ein Brutpaar des Kranichs im

ca. 140 m südlich gelegenen Weiher festgestellt. Das Plangebiet erfüllt laut Kartierbericht keine besondere Habitatfunktion für Greif- und Großvögel.

### 7.1.2. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.3** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Die Planung sieht vor innerhalb des Untersuchungsgebietes eine Wohnanlage mit sechs Gebäuden und einer Kindertagesstätte zu errichten. Das Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung umfangreichem Baugeschehen unterworfen sein. Die Gehölze entlang der Wegeführungen im Osten und Norden des Plangebietes, sowie ein Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten (hauptsächlich Robinien) werden zur Erhaltung festgesetzt. Alle anderen Gehölze im Plangebiet werden entfernt. Die Gebäude (Stallungen und landwirtschaftliche Nebenanlagen, ruinöse Villa) werden abgerissen. In allen Teilbereichen des Plangebietes sind Bodenverdichtungen zu erwarten. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Außerdem werden Baumaschinen, Menschen und Anlieferfahrzeuge durch Bewegung visuelle Reize erzeugen, die das Gelände beunruhigen. Die vorgenannten Wirkungen der Bauarbeiten können Tötungen und Verletzungen brütender Individuen und deren Entwicklungsformen, einerseits durch direkte Einwirkung in Brutplätz, andererseits durch Verlassen der Gelege durch die Altvögel führen. Um dem zu begegnen, dürfen Fällungen nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Die Bodenbrüter (Baumpieper) müssen von der Fläche vergrämt werden. Einige Gehölze bleiben als Bruthabitat z. B. für den Baumpieper und für Baumbrüter erhalten Die visuellen und akustischen Reize erreichen Brutplätze außerhalb des Baugeschehens nicht, da eine Sichtschutzpflanzung vorgesehen ist.

Maßnahme: V1, V3

**Anlagebedingt:** Große Fensterfronten können Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Dies ist bei der Planung zu beachten.

Maßnahme: V5

**Betriebsbedingt:** Es ist von Lärm und visuellen Reizen durch Bewegungen auf den Grundstücken aufgrund der geplanten Wohnfunktion auszugehen. Diese Lärm- und Lichtreize werden sich aber in etwa an den bereits vorhandenen Auswirkungen der umliegenden Nutzungen orientieren, sodass keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Vögel zu erwarten sind.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren im betreffenden Messtischblattquadranten 2250-3. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

**Baubedingt:** Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Baugeschehens wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel und Nahrungsgäste. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Tötung und Verletzung ausschließlich im Plangebiet brütender Individuen und derer Entwicklungsformen, durch vorgenannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate, wird durch eine Bauzeitenregelung sowie durch Erhaltungsfestsetzung von Gehölzen begegnet. Ein Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze, verminderter Nahrungsverfügbarkeit tritt nicht ein, da Gehölze erhalten bleiben und Ersatzhabitate durch Neupflanzungen, die Anlage einer Streuobstwiese sowie Anbringen von Nistkästen im Plangebiet geschaffen werden.

Maßnahme: V1, V3, V4, V5, M1+2, CEF1-4

**Anlagebedingt:** Innerhalb des Plangebietes entsteht ein- bis zweigeschossige Bebauung. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben, da das Gelände bereits bebaut ist. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin wie bisher gewährleistet. Die Fenster und Terrassentüren ein- bis zweigeschossiger kleinflächiger Wohnbebauung sind meist verhangen oder mit sichtbarer Möblierung versehen und nichtspiegelnd. Die Gefahr des Vogelschlags ist gering.

Maßnahme: V5

**Betriebsbedingt:** Die geplanten Funktionen bringen verschwindend geringe zusätzliche Immissionen mit sich. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen):**

**Baubedingt:** Die temporäre Beunruhigung des Baubereiches zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld. Infolge der Umsetzung der Planung werden im Bereich des Plangebietes potenzielle Bruthabitate durch Abriss und Fällungen beseitigt. Gehölze werden zur Erhaltung festgesetzt. Neupflanzungen auf unbebauten

Grundstücksflächen werden vorgenommen. Eine Streuobstwiese wird südlich des Plangebietes entwickelt. Nistkästen werden angebracht.

Maßnahme: V3, V4, M1+2, CEF1-4

**Anlagebedingt:** nicht relevant

**Betriebsbedingt:** nicht relevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 7.2. Fledermäuse

Viele Fledermausarten beziehen Quartiere an und in Gebäuden aber auch in Gehölzen mit Spalten und Höhlen. Meist bewohnen Fledermäuse ein Quartier nur zu bestimmten Zeiten, oft nur einige Wochen im Jahr und sie kehren häufig jedes Jahr in ihre angestammten Quartiere zurück. Fledermäuse bevorzugen mehrere Spaltenquartiere nebeneinander für optimale Bedingungen. Es konnten gem. Tabelle 8, insgesamt 6 Arten und eine Artengruppe (Wasserfledermaus, Brandfledermaus und kl. Bartfledermaus) im Untersuchungsraum nachgewiesen werden.

Tabelle 8: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nutzung des UG	FFH-Anhang	BNatSchG	RLD	RL M-V
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Jagd	IV	§§	V	3
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Überflug	IV	§§	3	3
Mausohren	<i>Myotis spec.</i>	Jagd	IV	§§	-	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Jagd	IV	§§	*	4
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Quartier	IV	§§	*	4
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Quartier	IV	§§	*	-
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Quartier	IV	§§	3	4

Dem Kartierbericht ist Folgendes zu entnehmen: „Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Vorhabensbereich für die vorgefundenen Arten Jagdhabitat von besonderer Bedeutung ist. Leitstrukturen von besonderer Bedeutung werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt. Es konnten eine Wochenstube (Abendsegler), zwei Einzelquartiere (Mücken- und Zwergfledermaus) sowie drei Zwischenquartiere (Mücken- und Zwergfledermaus sowie

Br. Langohr) nachgewiesen werden. Die Wochenstube direkt wird nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. Lediglich eine indirekte Beeinträchtigung durch beispielsweise regelmäßig vorbeifahrende Baufahrzeuge in den Monaten Mai bis August ist möglich und sollte unbedingt verhindert werden. Auch sollten Bauarbeiten in dem Bereich um die Wochenstube mit einem Fledermausexperten abgestimmt werden. Die zwei Einzelquartiere und drei Zwischenquartiere besitzen kein Potenzial als Winterquartier. Diese können im nahen Umfeld mit geeigneten Fledermauskästen an Gebäuden ersetzt werden.“ (T. Kuchenbäcker)

Folgende Abbildung 11 stellt die nachgewiesenen Fledermausquartiere dar:

Abb. 11: Ergebnisse Fledermauskartierung (Zuarbeit T. Kuchenbäcker)



### 7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Fledermäuse

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 3.1 bis 3.8** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Fledermausarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Weiterhin werden durch Bewegung visuelle Reize erzeugt, die das Gelände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten können nicht zur Tötung und Verletzung von Fledermäusen in Baum- und Gebäudequartieren führen. Viele Gehölze und alle Gebäude werden beseitigt. Abrissarbeiten und Fällungen werden im Winter durchgeführt und ökologisch begleitet. Individuen in Quartieren werden somit nicht getötet oder verletzt.

Maßnahme: Bauzeitenregelung V1, ökologische Baubegleitung V2
--

**Anlagebedingt:** nicht relevant

**Betriebsbedingt:** nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.  
**Baubedingt:** Abrissarbeiten und Fällungen werden im Winter durchgeführt und ökologisch begleitet. Individuen in Quartieren werden somit nicht getötet oder verletzt. Verloren gehende Quartiere werden ersetzt. Bedeutende Leitlinien oder Jagdhabitats werden nicht beseitigt. Störungen der Wochenstube des Abendseglers werden durch Einschränkungen der Fahr- und Bautätigkeit in diesem Bereich vom Mai bis August vermieden.

Maßnahme: Bauzeitenregelung V1, V6 ökologische Baubegleitung V2, Ersatz CEF5

**Anlagebedingt:** Die Jagdhabitatfunktion bleibt durch Ersatzpflanzungen erhalten. Die Durchgängigkeit des Plangebietes wird nicht eingeschränkt.

Maßnahme: Baumerhalt V3; Pflanzungen V4

**Betriebsbedingt:** Die geringe zusätzliche Beunruhigung der geplanten Nutzung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Quartiere im direkten Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**  
**Baubedingt:** Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden nach derzeitigem Kenntnisstand im Bereich des Plangebietes alle potenziellen Quartiere beseitigt. Diese werden ersetzt. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes.

Maßnahme: Ersatz CEF 5

**Anlagebedingt:** Die Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Quartiere nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes wird nicht eingeschränkt. Die Aufgabe von Quartieren wird nicht verursacht.

**Betriebsbedingt:** Die geringe zusätzliche Beunruhigung der geplanten Bebauung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Quartiere im direkten Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Abrisse und Gehölzbeseitigungen sind vom 01. November bis zum 28. Februar durchzuführen. Die Bauarbeiten sind ununterbrochen fortzusetzen, um brutwillige Bodenbrüter während der Brutzeit von der Fläche zu vergrämen und Tötungen zu vermeiden.
- V2 Bezüglich der Artengruppe Fledermäuse ist eine ökologische Baubegleitung einzubinden. Diese prüft bei Abrissen und bei Fällungen der Bäume über 30 cm Stammdurchmesser die zu beseitigenden Objekte auf Freiheit von Fledermäusen. Weiterhin berät sie bei der Planung des Baustellenverkehrs in den Monaten Mai bis August sowie der Bauarbeiten im Bereich der Wochenstube des Abendseglers. Die ökologische Baubegleitung und die Umsetzung ggf. notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten sind durch eine fachkundige Person durchzuführen bzw. zu planen und zu begleiten. Diese stellt ggf. ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des §44 Absatz 1 BNatSchG. Die Person hat nach Abschluss der Baubegleitung bzw. der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie ggf. eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V3 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Gehölze und Einzelgehölze sind zu erhalten und zu sichern. Abgängige oder gerodete Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen.

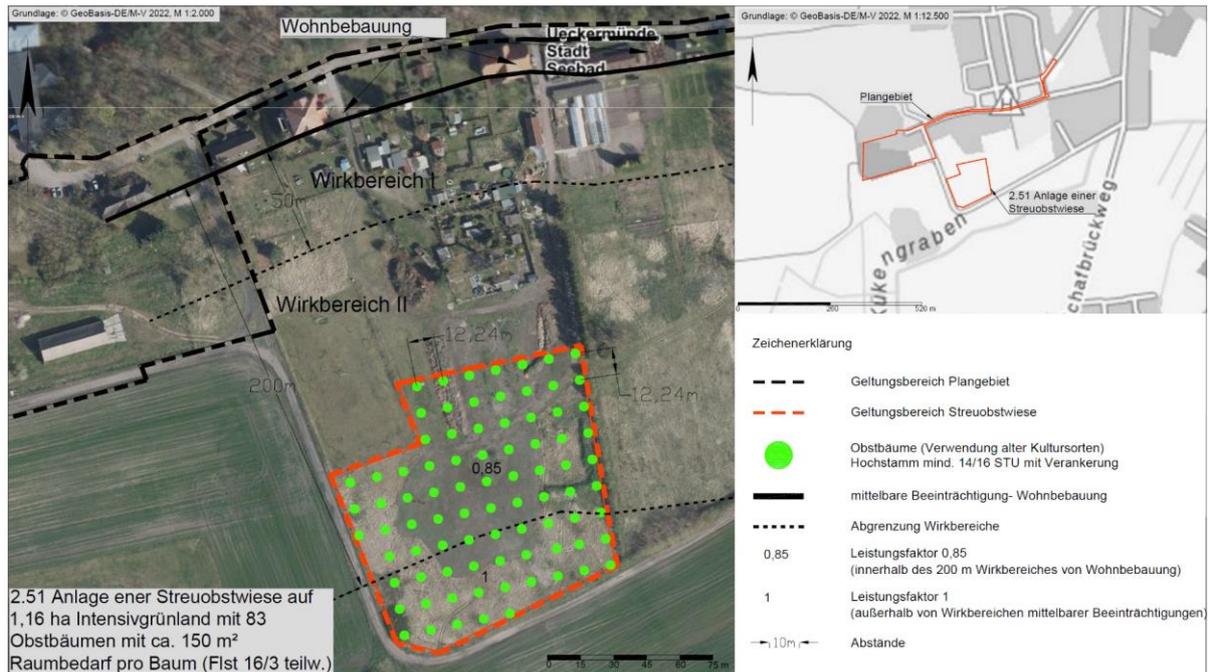
- V4 Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen sind pro angefangener zusätzlicher versiegelter Fläche von 150 m<sup>2</sup>, ein hochstämmiger Obstbaum 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen; Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m<sup>2</sup> Strauchfläche heimischer Arten (z.B. *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Holunder), Beerensträucher)) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den ermittelten Baumbedarf können die Ersatzbaumpflanzungen der Maßnahme M 2 angerechnet werden.
- V5 Große zusammenhängende Fensterfronten sind zu vermeiden.
- V6 Um eine Störung der Wochenstube des Abendseglers sicher zu verhindern, sind Bauarbeiten und Bauverkehr in der Nähe des Quartierbaumes in der Zeit von Mai bis August zu unterlassen.

Die folgenden Kompensations- und CEF- Maßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entgegen.

#### Kompensationsmaßnahmen

- M1 Zur Deckung des Kompensationsdefizites von 29.121,60 ist gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE 2018) eine Streuobstwiese (s. u. Maßnahme 2.51 HzE) auf ca. 11.600 m<sup>2</sup> anzulegen (s. Abb. 8). Die Maßnahmenfläche befindet sich im Nordwesten von Ueckermünde südlich des Plangebietes auf Intensivgrünland. Die Fläche ist dinglich zu sichern. Vorhandene Gehölze bleiben bestehen. Die Umsetzung erfolgt im Herbst nach Genehmigung des Vorhabens.

Abb. 12: Geplante Streuobstwiese (GeoBasis-DE/M-V 2022)



#### Voraussetzungen:

- Verwendung von alten Kultursorten
- Pflanzgrößen: Obstbäume als Hochstamm mind. 14/16 cm Stammumfang mit Verankerung
- Pflanzabstände: Pflanzung eines Baumes je 80- 150 m<sup>2</sup>
- Erstellung einer Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss (Einzäunung)
- Ersteinrichtung des Grünlandes durch spontane Selbstbegrünung oder Verwendung von regionaltypischem Saatgut (Regiosaatgut)
- kein Umbruch und keine Nachsaat, kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
- kein Walzen und Schleppen im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September

Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle

#### Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- Ergänzungspflanzung ab Ausfall von mehr als 10%
- Gewährleistung eines Gehölzschnittes für mind. 5 Jahre
- bedarfsweise wässern und Instandsetzung der Schutzeinrichtung
- Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
- Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
- Abbau der Schutzeinrichtung frühestens nach 5 Jahren

#### Vorgaben zur Unterhaltungspflege:

- jährlich ein Pflegeschnitt nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes oder ein Beweidungsgang
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
- Mindestflächengröße: 5.000 m<sup>2</sup>

Kompensationswert: 3,0

Mögliche Artenliste für die Streuobstwiese:

- Apfelbäume: Jakob Fischer, Wildapfel Stubbendorf, Hochseloher Sommerprinz, Roter Jungfernapfel, Judiths Schneeapfel, Pommerscher Langsüßer, Danziger Kantapfel, Doppelmelone, Nathusius Taubenapfel, Antonowka, Martens Sämling, Prinzenapfel, Mecklenburger Kantapfel, Gravensteiner, Dülmener Herbstrosenapfel
- Birne: Wildbirne/Holzbirne, Alexander Lucas, Clapps Liebling, Gute Graue, Gellerts Butterbirne, Pastorenbirne, Williams Christbirne, Quitte: Konstantinopler, Radonia, Wudonia
- Kirsche: Büttners Rote Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Große Prinzessin
- Pflaume und anderes Steinobst: Bühler Frühzwetsche, Hauszwetsche, Königin Victoria, Nancy Mirabelle, Ontario Pflaume

Aus der Verschneidung üblicher Pflegeverfahren mit den Vorgaben der HzE resultiert folgender Pflegeplan:

#### Allgemeine Vorgaben

- nach Ersteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Nachsaat
- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- Mahd mit Messerbalken
- Mahd mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante

#### Ersteinrichtung

- Pflanzung von 83 hochstämmigen Obstbäumen heimischer Herkunft
- Verankerung mit Dreibock
- Raster gem. Abbildung 8.
- Wildschutzzaun 446 m
- Beibehaltung der Vegetationsdecke

#### Pflegeplan

vom 1. bis 4. Jahr:

- 1x Verankerungen richten (optional)
- 1x Wildschutz erneuern (optional)
- 1x Schädlingsbekämpfung an Bäumen (optional)
- 8 x wässern
- 1 x Baumscheibe von unerwünschtem Aufwuchs säubern
- 2x jährliche Staffelmahd
- 1. Mahd von Anfang 07 - Mitte 08,
- 2. Mahd ca. 20 cm Anfang 10 - Mitte 11

- Entfernung Gehölzaufwuchs  
ab 5. Jahr:
- 1 x jährliche Staffelmahd vom Anfang 07 – Ende 09
- Entfernung Gehölzaufwuchs
- Entfernung Verankerung ab 6. Jahr
- Entfernung Wildschutz ab 6. Jahr

Tabelle 9: Kapitalstock Pflege (ohne Ersteinrichtung s. o.)

HzE Pkt. 2.51 „Anlage von Streuobstwiesen auf Intensivgrünland“						
Größe: 1,16 ha						
Nr.	Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	Anzahl		E.P.	G.P.	25 Jahre
<b>1. Pflege</b>						
1.1	<b>In den ersten 4 Jahren: zweischürige Staffelmahd</b> mit Abfuhr des Mähgutes; 1. Schnitt von Anfang Juli bis Mitte August; 2. Schnitt von Anfang Oktober bis bis Mitte November; Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	11.600	m²	0,20 €	2.320,00 €	<b>9.280,00 €</b>
1.2	• 1x Verankerungen richten (optional) • 1x Wildschutz erneuern (optional) • 1x Schädlingsbekämpfung an Bäumen (optional) • 8 x wässern • 1 x Baumscheibe von unerwünschtem Aufwuchs säubern	83	Stück	60,00 €	4.980,00 €	<b>19.920,00 €</b>
1.3	<b>Ab dem 5. Jahr: einschürige Staffelmahd</b> mit Abfuhr des Mähgutes von Anfang Juli bis Mitte August und Gehölzentfernung; Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	11.600	m²	0,10 €	1.160,00 €	<b>2.320,00 €</b>
1.4	• Entfernung Verankerung ab 6. Jahr • Entfernung Wildschutz ab 6. Jahr	83	Stück	40,00 €	3.320,00 €	<b>6.640,00 €</b>
<b>3. Monitoring (Flora/Ornithologe)</b>						
3.2	Monitoring alle 5 Jahre	5	Stk.	2.800,00 €	14.000,00 €	<b>14.000,00 €</b>
<b>4. Kosten Flächenbetreuung und -kontrolle</b>						
	2 Termine p.a.; Dauer 3 h, Vor- und Nachbereitung	1	p.a.	830,00 €	830,00 €	<b>20.750,00 €</b>
<b>5. Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder für Unvorhersehbares</b>						
	kalkuliert mit 400,- € p.a.	1	p.a.	400,00 €	400,00 €	<b>10.000,00 €</b>
<b>Gesamtkosten für 25 Jahre</b>						<b>82.910,00 €</b>

M2 Als Ersatz für die Fällung von 19 gesetzlich geschützten Bäumen, sind im Bereich der Anpflanzfestsetzung gemäß Baumschutzkompensationserlass 20 Obstbäume heimischer Arten und Herkunft in der Mindestqualität; Hochstamm 2 x verpflanzt; Stammumfang 12 bis 14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m sowie einen Dreibock. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 4 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen.

## CEF – Maßnahmen

CEF 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren.

1 Nistkasten Blaumeise  $\varnothing$  26-28 mm

1 Nistkästen Kleiber  $\varnothing$  32 mm-45 mm

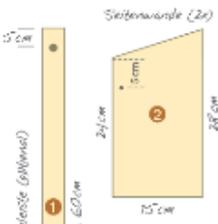
1 Nistkasten Kohlmeise  $\varnothing$  32 mm

mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 13 des AFB

Abb. 13: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



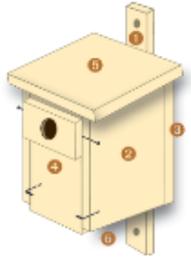
### Bauanleitung Höhlenbrüter-Kasten

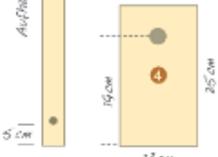


Seitenwände (2x)



Rückwand abschneiden

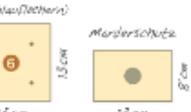




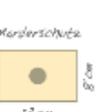
Front



Daach

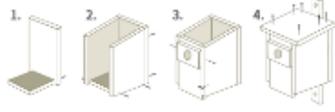


Böden  
(mit Abwirdethorn)



Murperschutz

**Unsere Tipps:**  
Das Frontstück kann wenige mm schmaler sein. Das erleichtert das Öffnen bei Nässe.



**Zahlreiche Vogelarten brüten in weitgehend geschlossenen Nisthöhlen. Je nachdem welchen Durchmesser Sie für das Einflogloch des Nistkastens wählen, wird dieser von unterschiedlichen Vogelarten bevorzugt.**

**Einschlupflochgrößen**

Art	Optimales Einflogloch
Blaumeise	26 - 28 mm $\varnothing$
Tannenmeise	26 - 28 mm $\varnothing$
Haubensmeise	26 - 28 mm $\varnothing$
Sumpftirolse	26 - 28 mm $\varnothing$
Weidenmeise	26 - 28 mm $\varnothing$
Kohlmeise	32 mm $\varnothing$
Kleiber	32 - 45 mm $\varnothing$
Trauerschnäpper	32 - 34 mm $\varnothing$
Haussperling	32 - 34 mm $\varnothing$
Feldsperling	32 mm $\varnothing$
Silber	45 mm $\varnothing$
Gartenrotschwanz	oval: 40 mm hoch, 32 mm breit

**Das brauchen Sie**

- ein Brett mit den Maßen 20 x 150 cm, 1,8 cm dick
- 20 Schrauben 3 x 35 mm oder 3 x 40 mm, Senkkopf
- 2 Ringschrauben 4 x 30 mm für die Aufhängung
- 2 Schraubhaken 4 x 30 mm für die Verriegelung der Front

Impressum © 2019 NABU - Bundesverband, NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de, Gestaltung: Christine Kochen

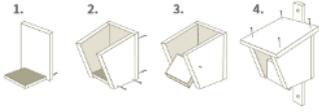
CEF 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter (Bachstelze, Hausrotschwanz) ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren.

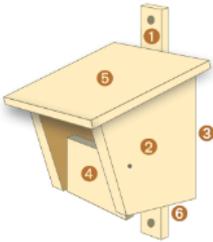
Lieferung und Anbringung von insgesamt: 2 Nistkästen mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 14 des AFB.

Abb. 14: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



### Bauanleitung Halbhöhle



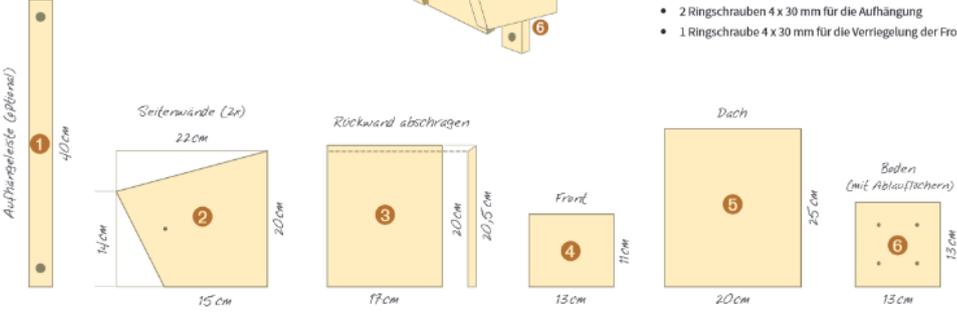


Arten, die auf Brutnischen oder Spalten angewiesen sind, kann mit einer sogenannten „Halbhöhle“ geholfen werden.  
Hausrotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper, Rotkehlchen und Zaunkönig freuen sich über diese komfortable Nisthilfe.

**Das brauchen Sie**

- ein Brett mit dem Maßen 20 x 120 cm, 1,8 cm dick
- 14 Schrauben 3 x 35 mm oder 3 x 40 mm, Senkkopf
- 2 Ringschrauben 4 x 30 mm für die Aufhängung
- 1 Ringschraube 4 x 30 mm für die Verriegelung der Front





**Technical Drawing Details:**

- Aufhängeliste (optional):** 40 cm long, 1.8 cm thick.
- Seitenwände (Zw):** 22 cm wide, 14 cm high, 20 cm deep.
- Rückwand abschragen:** 17 cm wide, 20 cm high, 20.5 cm deep.
- Front:** 15 cm wide, 11 cm high.
- Dach:** 20 cm wide, 25 cm high.
- Boden (mit Ablauflöchern):** 13 cm wide, 13 cm high.

Impressum © 2019 NABU-Bundesverband, NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de, Gestaltung: Christine Kuchem, Foto: Frank Hecker

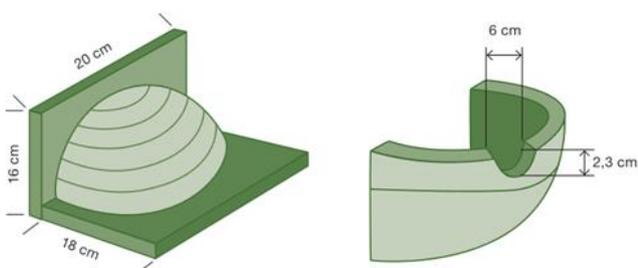
CEF 3 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Mehlschwalben ist durch Anbringung folgender Ersatzquartiere im Umfeld des Plangebietes vor Beginn der Abrissarbeiten zu ersetzen: Lieferung und Anbringung von: 3 künstlichen Schwalbennestern entsprechend Montageanleitung lt. Abbildung 15 des AFB.

Abb. 15: künstliches Mehlschwalbennest (Quelle © NABU)

**Bauanleitung für das Schwalbennest**

Mehlschwalben bauen Nester aus Lehm, den sie mit Speichel zu festen Klümpchen vermischen. Damit die sympathischen Tiere leichter Baumaterial finden, kann man ihnen künstliche Plützen (0,5 bis 1 m<sup>2</sup>) anbieten. Reichern Sie die Plützen mit Lehm an und halten sie diese im Sommer stets feucht. Auch mit künstlichen Schwalbennestern können Sie helfen. Da Mehlschwalben Koloniebrüter sind, die meist unter dem Dachüberstand brüten, sollte man stets mehrere Nester nebeneinander anbringen.

**TIPP:** 30 cm breite Bretter, die etwa 50 cm unter den Nestern angebracht werden, schützen vor herabfallendem Kot.



**Material:**  
 1 Styroporkugel (Durchmesser 12 cm), Stuckgips, Sägemehl, Holzkohle, Kontaktkleber, Spachtel, Frischhaltefolie

**Bauanleitung für vier Nester:**

1. Zerschneiden Sie eine Styroporkugel in vier Viertel.
2. Montieren Sie jeweils zwei Bretter rechtwinklig aneinander.
3. Auf die montierten Bretter kleben Sie jeweils eine der Styropor-Viertelkugeln.
4. Damit sich die Gipsmasse später gut abklot und nicht am Styropor kleben bleibt, decken Sie die Viertelkugel mit einer dünnen Folie (Frischhaltefolie) ab.
5. Rühren Sie mit ein wenig Wasser einen zähen Teig aus Gips und Sägemehl (Verhältnis 2:1) an und fügen Sie zu je 150 ml Teig einen Teelöffel Holzkohlemehl aus zerkleinerter Grillkohle zu.
6. Tragen Sie eine ca. 15 mm dicke Schicht dieses Teiges auf die Negativform aus Styropor auf. Beginnen Sie an den Ecken und lassen beim Rand einen Spalt, um das Nest später von den Brettern ablösen zu können. Formen Sie in der Mitte eine Aussparung für das Einflugloch.
7. Das Nest gut trocknen lassen, evtl. im Ofen.
8. Lösen Sie das Schwalbennest von der Form und runden Sie Klebekante und Flugöffnung ab.
9. Die rechtwinkligen Bretter, die Sie schon zum Bau des Nestes verwendet haben, können Sie nun nutzen, um das fertige Nest unter dem Dachvorsprung anzubringen. Dazu das Nest mit Kontaktkleber an den Brettern befestigen, und diese an die Mauer dübeln.

Weitere Baupläne für Nistkästen und Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse, Igel und Insekten finden Sie in der NABU-Broschüre „Wohnen nach Maß“ (Art.-Nr. 4028), die Sie im NABU Natur Shop, Tel. 05 11 89 81 38-0, [info@NABU-Natur-Shop.de](mailto:info@NABU-Natur-Shop.de), für 2 Euro zzgl. Versandkosten bestellen können.

© Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., Charitéstraße 3, 10117 Berlin, Tel. 030.28 49 84-0, [NABU@NABU.de](mailto:NABU@NABU.de), [www.NABU.de](http://www.NABU.de).

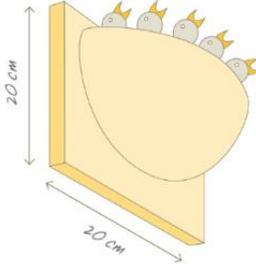


CEF 4 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Rauchschnalben ist durch Anbringung folgender Ersatzquartiere im Umfeld des Plangebiets vor Beginn der Abrissarbeiten zu ersetzen: Lieferung und Anbringung von: 9 künstlichen Schnalbenestern entsprechend Montageanleitung lt. AFB Abbildung 16.

Abb. 16: künstliches Rauchschnalbenest (Quelle © NABU)



### Bauanleitung Rauchschnalben-Kunstnest



Rauchschnalben fühlen sich eher im ländlichen Raum wohl und brüten fast ausschließlich im Innern von Gebäuden. Vor allem Ställe und Scheunen sind beliebt. In der Brutsaison sollte man deshalb die Türen oder Einflughöffnungen offen halten.

Überall dort, wo Schnalben zu wenig Lehmöden für den natürlichen Nestbau finden, können Sie ihnen Kunstnester anbieten.

**Das brauchen Sie**

- 1 Modellkugel aus Styropor oder ähnlichem Material (ø 15 cm)
- Holzbrett (20 cm x 20 cm)
- Handsäge
- Esslöffel
- Spachtel
- Schleifpapier
- Nägel (4 cm bis 5 cm lang)
- Winkel oder Ösen
- Gips
- Kontaktkleber
- Frischhaltefolie
- Gummibecher
- Sägemehl oder Kleintierstreu
- Stroh- oder Pflanzenhalme
- Holzkohle oder Farbpulver

**Unser Tipp:**

Bei Ihnen am Haus sind Schnalben willkommen? Bewerben Sie sich um die Auszeichnung „Schnalbenfreundliches Haus“ unter [www.NABU.de/schnalben](http://www.NABU.de/schnalben)

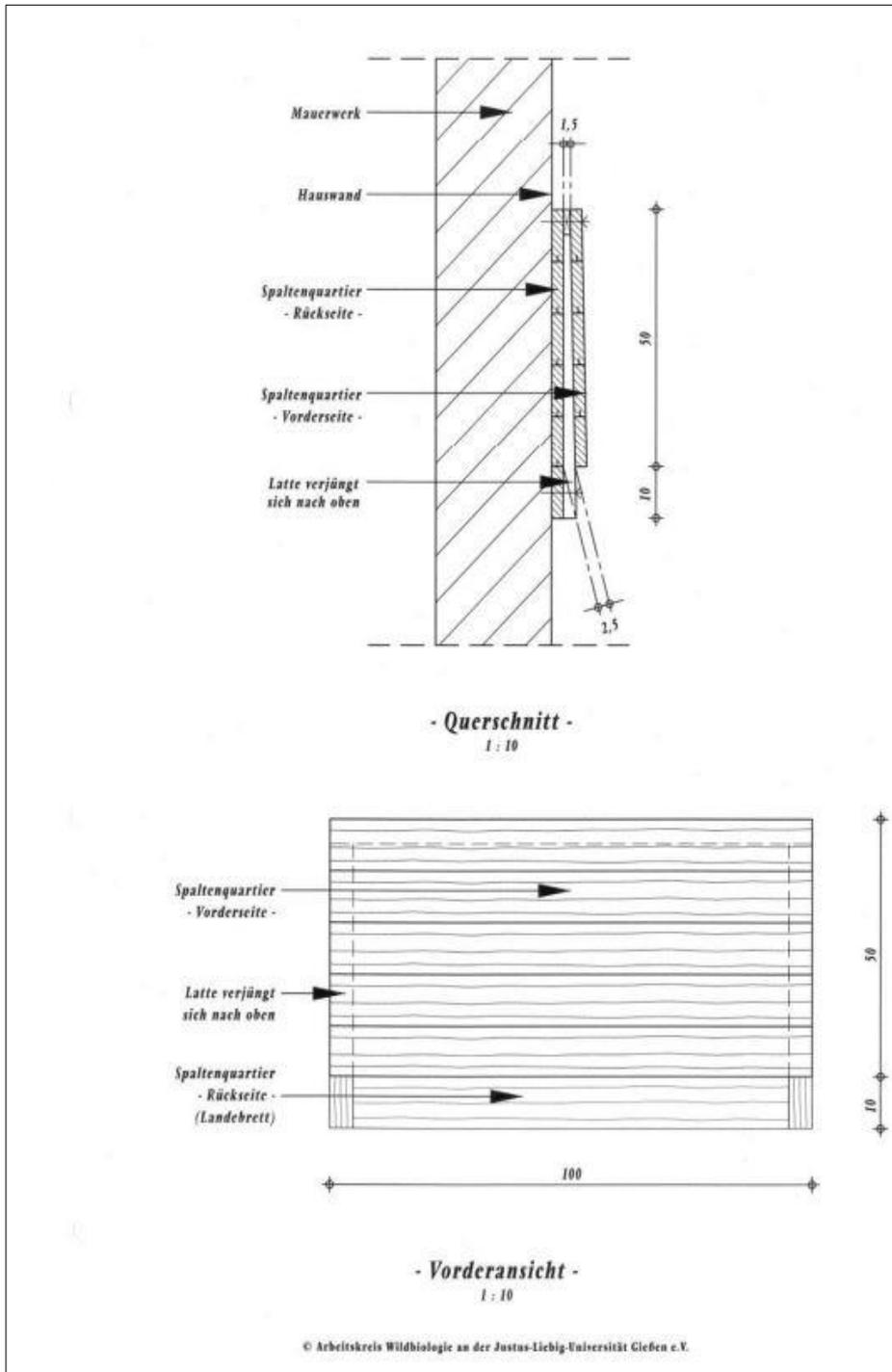


Impressum © 2019 NABU-Bundesverband, NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., Charitéstraße 3, 10117 Berlin, [www.NABU.de](http://www.NABU.de), Gestaltung: Christine Kuchem

CEF 5 Der Verlust von Einzel- bzw. Zwischenquartieren der Fledermäuse ist 1:1 zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren. Verwendet werden können z.B.:

- für 1 Zwischenquartier Br. Langohr: Hasselfeldt FLH12
- für 4 Zwischen- / Einzelquartiere Pipistrellus: Hasselfeldt FWQ-M oder gleichwertig oder entsprechend Montageanleitung Abbildung 17 des AFB

Abb. 17: Bauanleitung Fledermauskasten (Quelle © NABU)



CEF 6 Alternativ zu den Maßnahmen CEF1 bis CEF 5 kann ein Artenschutzurm errichtet werden. Beispiele sind im AFB Abbildung 18 aufgeführt.

Abb. 18: Beispiele Artenschutzurm



CEF 7 Die Umsetzung der Maßnahmen CEF1 bis CEF 5 ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat den Anbringungsort notwendiger Ersatzhabitate zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Die Person hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

## 9. QUELLEN

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist,
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

## 10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

### Vögel

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet)
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechsellnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

### Fledermäuse

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)

(\* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste;

D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

## 11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL

### 11.1. Anhang 2.1 - gefährdete Brutvögel

#### 11.1.1. Anhang 2.1.1 - Baumpieper

<b>Baumpieper</b>		<b>Anthus trivialis</b>	
<b>Schutzstatus</b>			
<b>RL MV: 3</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
<b>RL D: 3</b>	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input checked="" type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Bevorzugt lockere Waldränder, Einzelbäume und -sträucher als Singwarten. Offene Flächen mit hoher Vegetation werden als Neststandorte und für die Nahrungssuche angenommen. Bodenbrüter. Das Nest wird in Grasbüscheln oder Farnen angelegt. Quelle: <a href="https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/natur/lebensraeume-tiere-und-pflanzen/tiere-der-rhoen/baumpieper/">https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/natur/lebensraeume-tiere-und-pflanzen/tiere-der-rhoen/baumpieper/</a> Ernähren sich von kleinen Raupen, Spinnen oder Insekten. Quelle: <a href="https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/baumpieper/">https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/baumpieper/</a> . Das Nest ist gemäß §44 Abs.1 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.			
<u>Vorkommen in M-V:</u> Der Bestand beläuft sich auf 14.000-19.500 BP für 2009. Das ist im Vergleich zu 1997 mit 90.000 BP ein starker Rückgang. (Vökler, 2014).			
<u>Gefährdungsursachen:</u> Fehlende Waldauflichtungen durch Kahlschläge, permanente Eutrophierung. (Vökler, 2014).			
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend			
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 Brutrevier im Bereich des Bauschutthaufens im Zentrum des Plangebietes			
<u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Während der Kartierung 2005-09 wurden im MTBQ 2250-3 21-50 Brutpaare festgestellt.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>			
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V3, V5 V1, V5, CEF3, M1			
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>			
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>			
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an			
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an			
Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Untersuchungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der Baumpieper auf den Bodenflächen im Bereich des Bauschutthaufens festgestellt. Bauarbeiten beginnen außerhalb der Brutzeit und werden kontinuierlich fortgesetzt. Ansiedlungswillige Individuen werden vergrämt. So besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.			
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>			
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>			
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen und Verletzungen von			

Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte wird beseitigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Arten keine Bindung an ehemalige Brutplätze aufweisen und ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen errichten. Die Gehölzflächen innerhalb der Erhaltungsfestsetzung, die Randflächen des Plangebietes und die Streuobstwiese stehen nach Bauende als Bruthabitat zur Verfügung. Die stabile lokale Population wird durch das Vorhaben nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Gehölzflächen innerhalb der Erhaltungsfestsetzung, die Randflächen des Plangebietes und die Streuobstwiese stehen nach Bauende als Bruthabitat zur Verfügung. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.1.2. Anhang 2.1.2 - Mehlschwalbe

Mehlschwalbe		Delichon urbica	
<b>Schutzstatus</b>			
<b>RL MV: V</b>	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
<b>RL D: 3</b>	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<u>Angaben zur Autökologie:</u>			
Nutzt alle möglichen Formen menschlicher Siedlungen. Insbesondere bäuerliche Dörfer, Neu- und Altbauwohnblöcke. Unabdingbar sind Gewässernähe, schlammige Ufer/ Pfützen, Gebäudefassaden mit nicht zu glatter Oberfläche und überstehenden Vorsprüngen. Es handelt sich um einen Kolonie-, Fels- und Gebäudebrüter. Ernährt sich vor allem von Fluginsekten wie Fliegen, Mücken, Blattläusen. Der Aktionsradius beträgt 0,3-0,7 km. Die Fluchtdistanz liegt bei 10-20 Metern. Nach § 44 ist die Brutkolonie gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt, wenn das Revier aufgegeben wurde. (Flade, 1994).			
<u>Vorkommen in M-V:</u>			
2009 wurde der Bestand auf 45.000-97.000 BP geschätzt, (Vökler, 2014).			

<p><u>Gefährdungsursachen:</u>          Beim der Neuerrichtung von Gebäuden nicht genug bedacht. Finden keine geeigneten Ansiedlungsmöglichkeiten und kaum Material zum Nisten. (Vökler, 2014).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend  <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 3 Brutpaare am Stallgebäude im Nordwesten des Plangebietes  <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2250-3 etwa 21-50 Brutpaare festgestellt werden.</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>  <u>Auflistung der Maßnahmen:</u>          - V1, V5, CEF3</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>  <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>  <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an          Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorhaben wurde Schwalbennester an den Gebäuden festgestellt. Die Gebäude werden entfernt. Abrisse sind außerhalb der Brutzeiten durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>  <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population          Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die durch den Abriss verloren gehenden Fortpflanzungsstätten werden ersetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt          Bruthabitate und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen verloren. Mit Installation künstlicher Nisthilfen entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  <input type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich  <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit</p>

## Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

### 11.2. Anhang 2.2 – festgestellt besonders geschützter Baumbrüter

#### **Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)**

##### Schutzstatus

- Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

##### Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die in diesem Formblatt aufgeführten Vogelarten sind hinsichtlich ihrer Brutplatzauswahl relativ anspruchslos und weisen einen großen artspezifischen Toleranzbereich auf, sodass sie häufig in städtischen bzw. siedlungsnahen, baumbestandenen Bereichen anzutreffen sind. Die Arten beanspruchen geringe Fluchtdistanzen sowie kleine Reviere und sind in der Lage Ausweichhabitate zu besiedeln. Die Vögel ernähren sich v.a. von Obst, Sämereien, Insekten, Spinnen, Schnecken und Knospen. Bei allen hier genannten Arten ist gemäß §44 Abs.1 BNatSchG das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:

Nahezu flächendeckend verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.

Gefährdungsursachen:

Ungefährdet

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: In den Gehölzen des Plangebietes

Lokale Population nach Vökler, 2014: flächendeckend

#### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

##### **Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V3, V4, V5, M1, M2

##### **Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

##### **Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den Gehölzen festgestellt. Gehölze werden teils gefällt, teils erhalten.

Mithilfe der Einhaltung und der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**  
**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Erhaltungs- und Anpflanzfestsetzungen sowie externe Kompensationsmaßnahmen sorgen für den Ersatz der verloren gehenden Gehölze. Die stabilen lokalen Populationen werden durch das Vorhaben nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Erhaltungs- und Anpflanzfestsetzungen sowie externe Kompensationsmaßnahmen sorgen für den Ersatz der verloren gehenden Gehölze. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.3. Anhang 2.3 – Festgestellte bg. Nischen-, Höhlen- und Gebäudebrüter

<b>Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (Brutverdacht) (<i>Parus major</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<b>RL MV: *</b> <b>RL D: *</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art <input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und geringe Fluchtdistanzen. Sie sind in der Lage Ausweichhabitats zu nutzen. Für alle Arten ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester gesetzlich als Fortpflanzungsstätte geschützt. Bei Bachstelze, Hausrotschwanz, Kleiber erlischt der Schutz der Nester mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art), bei den Meisen und bei der Rauchschnalbe mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. <u>Vorkommen in M-V:</u> Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf. <u>Gefährdungsursachen:</u> Nicht gefährdet	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Brutreviere an den Gebäuden oder in Nischen und Höhlen im Plangebiet Lokale Population nach Vökler, 2014: flächendeckend	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V5, CEF1, CEF 2, CEF 4	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b> <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Fäll- und Abrissarbeiten sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b> <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die durch den Abriss/Fällungen verloren gehenden Fortpflanzungsstätten werden ersetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.	

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die durch den Abriss/Fällungen verloren gehenden Fortpflanzungsstätten werden ersetzt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

## 12. ANHANG 3 - FORMBLÄTTER FLEDERMÄUSE

### 12.1. Anhang 3.1 – Breitflügelfledermaus

<b>Breitflügelfledermaus</b>		<b>(<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>			
<b>RL MV: 3</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	
<b>RL D: 3</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt	
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Es wird ein breites Spektrum an Lebensräumen besiedelt. Die Breitflügelfledermaus jagt über offenen Flächen mit randlichen Gehölzstrukturen. Wichtigste Beute sind Dung-, Juni- und Maikäfer. Die Flughöhe liegt bei 10 - 15 Metern. Genutzt werden etwa 2-10 Teillebensräume zur Jagd, diese liegen in einem Radius etwa 6,5 km vom Quartier entfernt. Der Aktionsraum der Wochenstubenkolonie liegt zwischen 9,4 km <sup>2</sup> -26 km <sup>2</sup> . Wochenstubenquartiere fast ausschließlich in und an Gebäuden, z.B. in Spalten an Kaminen in Dachböden, Fledermauskästen, Baumhöhlen. Als Winterquartiere dient das Innere von isolierten Wänden und Zwischendecken (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).			
<u>Vorkommen in M-V:</u> In ganz Europa bis 55° Nord verbreitet. In Norddeutschland in Dörfern und Städten sehr häufig. Das Verbreitungsgebiet liegt überwiegend im Flachland, im Gebirge bis etwa 1000 Meter ü. NN. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).			
<u>Gefährdungsursachen:</u> Quartierverluste infolge von Sanierungen, wenn Dachböden abgedichtet oder Gebäude abgerissen werden, durch Kollisionen im Straßenverkehr, durch ungeeignete Holzschutzmittel, durch Nutzungsaufgabe von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen und Grünland hervorgerufenes verringertes Nahrungsangebot, Kollisionen mit Windkrädern bei zu geringem Abstand zu den Habitaten. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).			
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend			
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Die Breitflügelfledermaus wurde auf 79 Sequenzen aufgezeichnet. Das entspricht 52 RK. Der Durchschnitt liegt bei 2,4 RK/N. Die Aktivität verteilt sich auf die Nachtmitte. Peaks in der Dämmerung gab es nicht. Aufgrund der geringen Aufnahmen der Art im Untersuchungsraum kann davon ausgegangen werden, dass dieser für die Art keine besondere Bedeutung hat. Es wurden keine Quartiere der Art im Vorhabensgebiet vorgefunden. <u>Lokale Population:</u> unbekannt			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>			
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung V1 - Ökologische Baubegleitung V2			
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b> <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>			
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an			
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Fällungen und Abrisse können zur Tötung und Verletzung von Tieren in ihren Quartieren führen. Quartiere befinden sich außerhalb des Plangebietes. Aufgrund der Bauzeitenregelung und ökologischen Baubegleitung			

können Tötungen und Verletzungen von nicht erfassten Individuen vermieden werden. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b> <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine bekannten Quartiere zerstört. Bedeutende Leitlinien gehen nicht verloren. Ein unbedeutendes Jagdhabitat wird überbaut. Bauzeitenregelungen und ökologische Baubegleitungen vermeiden Tötungen und Verletzungen ggf. nicht erfasster Individuen. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)</b>
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Durch das Vorhaben werden keine bekannten Quartiere zerstört. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG</b>
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>

12.2. Anhang 3.2 – Mausohren

<b>Mausohren (Myotis)</b>	
<b>Wasserfledermaus (Myotis daubentonii); Große Bartfledermaus (Myotis brandtii); Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<b>RL MV: 4</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
<b>RL D: *</b>	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie:</u>	

#### Wasserfledermaus

Als Wochenstubenquartiere werden insbesondere Baumhöhlen genutzt, die sich im Stammbereich von Laubbäumen befinden. Hierbei vor allem alte ausgefaulte Specht Höhlen, Stammmisse, Spalten, Astlöcher und Fledermauskästen. Vorwiegend Randständig gelegen Bäume werden oft besiedelt. Ein Wochenstubenverband kann bis zu 40 Baumhöhlen im Jahresverlauf besiedeln, welche in Abständen von bis zu 2,6 km auseinander liegen und sich auf einer Fläche bis zu 5,3 km<sup>2</sup> befinden. Die Quartiere der Männchen sind häufig in Baumhöhlen, Spalträumen von Brücken und unterirdischen Quartieren zu finden. Winterquartiere kennzeichnen sich als Höhlen, Stollen, Keller, Bunkeranlagen, die stets frostfrei sind und eine hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen, langsam fließende Bäche und kleinere Flüsse. Die Gewässer sind mit gehölzbestandenen Ufern ausgestattet. Wichtigste Beutetiere sind Zuckmücken, Köcherfliegen, Eintagsfliegen, Käfer und Schmetterlinge (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Dietz und Boye 2004).

#### Große Bartfledermaus (Brandtfledermaus)

Besiedelt Wälder und Gewässer. Jagdgebiete weisen Feldgehölze und Hecken auf. Wichtigste Nahrung stellen Schmetterlinge, Spinnen, Zuckmücken, Schnaken, Fliegen dar. Sommerquartiere in Baumhöhlen, Stammanrissen, hinter abstehender Rinde und in Spalträumen von Gebäudefassaden und in Dachräumen. Die Art nimmt gerne Fledermauskästen an. Meist befinden sich die Gebäudequartiere nah an Waldrändern oder an Baumquartieren. Bis zu 13 Teiljagdgebiete mit einer Größe von 1-4 ha, die bis zu 10 km vom Quartier entfernt sind, können genutzt werden. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen und Keller (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Denise und Rahmel 2004)

#### Kleine Bartfledermaus

Sommerquartiere befinden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden (hinter Fensterläden, Wandverkleidungen, in Fugen oder Rissen), aber auch in Baumhöhlen und hinter abstehender Borke. Das Wochenstubenquartier wird häufig gewechselt. Jagdgebiete umfassen Wälder, Waldränder, Gewässerufer, Hecken, Flächen mit lockerem Baumbestand, z.B. Streuobstwiesen und Gärten. Erbeutet Zweiflügler, Nachtfalter, Hautflügler, Netzflügler und Käfer. Wanderungen bis zu 50 km zwischen den Quartieren sind möglich. Winterquartiere befinden sich in frostfreien Höhlen, Stollen und Kellern. URÖ: <http://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/kleine-bartfledermaus-myotis-mystacinus.html>

#### Vorkommen in M-V:

Wasserfledermaus: Ein Areal, was sich von Westeuropa bis Ostsibirien und Ostchina erstreckt. Große

Bartfledermaus: Die Fledermaus gehört in Deutschland zu den selteneren Arten. Kleine

Bartfledermaus: Vorpommern Greifswald, südliches Mecklenburg an der Grenze zu Brandenburg.

#### Gefährdungsursachen:

Wasserfledermaus: Durch die Fällung von Quartierbäumen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen, durch hohe Störungsintensitäten, Abriss oder Umnutzung von Winterquartieren, Kollisionen und Lebensraumzerschneidung durch den Straßenverkehr Große Bartfledermaus: Vorausgegangene Zerstörungen von Auwäldern wirkte sich negativ auf Habitateignung für die große Bartfledermaus aus. Weitere Ursachen sind die Zerstörung von Quartieren bei Gebäudesanierungen, durch forstwirtschaftliche Arbeiten und Zerschneidung von Lebensräumen Kleine Bartfledermaus: Beeinträchtigung von Quartieren im Siedlungsbereich durch Sanierungen

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Insgesamt konnten 35 Sequenzen der Artengruppe aufgezeichnet werden. Das entspricht 35 RK. Der Durchschnitt liegt bei 2,6 RK/N. Bei den Detektorbegehungen konnte die Artengruppe nicht vernommen werden. Die Aktivität verteilt sich locker über die Nächte. Eine zeitliche Häufung der Aktivität fand damit nicht statt. Diese Artengruppe scheint vereinzelt im Vorhabensbereich zu jagen. Am ehesten handelt es sich um die Wasserfledermaus. Quartiere wurden keine vorgefunden. Die Arten der Artengruppe werden von dem Vorhaben voraussichtlich nicht negativ beeinträchtigt.

Lokale Population: unbekannt

#### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

##### Auflistung der Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung V1
- Ökologische Baubegleitung V2

#### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
  - Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
- Fällungen und Abrisse können zur Tötung und Verletzung von Tieren in ihren Quartieren führen. Quartiere befinden sich außerhalb des Plangebietes. Aufgrund der Bauzeitenregelung und ökologischen Baubegleitung können Tötungen und Verletzungen von nicht erfassten Individuen vermieden werden. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
  - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine bekannten Quartiere zerstört. Bedeutende Leitlinien gehen nicht verloren. Ein unbedeutendes Jagdhabitat wird überbaut. Bauzeitenregelungen und ökologische Baubegleitungen vermeiden Tötungen und Verletzungen ggf. nicht erfasster Individuen. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
  - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
  - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
  - Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Durch das Vorhaben werden keine bekannten Quartiere zerstört. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

12.3. Anhang 3.4 – Großer Abendsegler

**Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)**



**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
  - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine bekannten Quartiere zerstört. Bedeutende Leitlinien gehen nicht verloren. Ein unbedeutendes Jagdhabitat wird überbaut. Bauzeitenregelungen und ökologische Baubegleitungen vermeiden Tötungen und Verletzungen ggf. nicht erfasster Individuen sowie Störungen während der Wochenstubenzeit. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden keine bekannten Quartiere zerstört. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

12.4. Anhang 3.5 – Zwergfledermaus

**Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)**

**Schutzstatus**

- |                 |                                     |                        |
|-----------------|-------------------------------------|------------------------|
| <b>RL MV: 4</b> | <input checked="" type="checkbox"/> | Anh. IV FFH-Richtlinie |
| <b>RL D: *</b>  | <input checked="" type="checkbox"/> | streng geschützt       |

**Bestandsdarstellung**

Angaben zur Autökologie:

Die Zwergfledermaus kommt in nahe zu allen Lebensräumen, bevorzugt aber in Wäldern und an Gewässern. Als Quartiere dient eine breite Auswahl an Spalträumen in Gebäuden, die Quartiere werden häufig gewechselt. Als Winterquartiere dienen ebenfalls Spalten u.a. Lebensräume an Gebäuden. Die Jagdgebiete sind mit einem Radius von 2000 Metern um das Quartier relativ klein. Zwergfledermäuse nutzen lineare Strukturen zur Orientierung. Wichtigster Nahrungsbestandteil sind Zweiflügler und Fluginsekten bis 10 mm (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).

Vorkommen in M-V:



In Deutschland und M-V nicht selten und allgemein verbreitet (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).

Gefährdungsursachen:

Pestizideinsatz und damit verbundener Nahrungsmangel, Gebäudesanierungen ohne Berücksichtigung des Vorkommens, unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln, potenzielle Quartiere werden verschlossen, Kollisionen mit Fahrzeugen, Todesfälle durch WEA (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell vorkommend

**Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:** Von der Zwergfledermaus wurden insgesamt 1023 Sequenzen aufgezeichnet. Das entspricht 707 RK. Der Durchschnitt liegt bei 32,1 RK/N. Bei den Detektorgängen konnten einzelne Individuen im gesamten Untersuchungsraum jagend vorgefunden werden. An der nordöstlichen Ecke des Gebäudes nördlich von Position 4 wird ein Einzelquartier der Art vermutet. Es handelt sich wahrscheinlich um eine Spalte im Mauerwerk. Auch im östlichen Stallgebäude konnten zwei Zwischenquartiere der Arten Mücken- und Zwergfledermaus ausgemacht werden. Diese Quartiere wurden erst zwischen den DG3 und DG4 bezogen. Aufgrund der vorgefundenen Kotmenge unter den Quartieren kann davon ausgegangen werden, dass die Quartiere nur wenige Tage von einzelnen Individuen genutzt wurden. Das vermutete Einzelquartier ist lediglich als Sommerquartier geeignet. Die beiden Zwischenquartiere in der östlichen Stallanlage wurden während der Wochenstubenauflösung von einzelnen Individuen aufgesucht. Beide eignen sich nicht als Winterquartier. Aufgrund der geringen Individuendichte ist der Vorhabensbereich nicht als Jagdhabitat von besonderer Bedeutung einzustufen

Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung V1
- Ökologische Baubegleitung V2
- Installation von Fledermauskästen im Umfeld CEF 5

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Fällungen und Abrisse können zur Tötung und Verletzung von Tieren in ihren Quartieren führen. Aufgrund der Bauzeitenregelung und ökologischen Baubegleitung können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden Quartiere zerstört. Diese werden vor Baubeginn vorsorglich ersetzt. Bedeutende Leitlinien gehen nicht verloren. Ein unbedeutendes Jagdhabitat wird überbaut. Bauzeitenregelungen und ökologische Baubegleitungen vermeiden Tötungen und Verletzungen. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Durch das Vorhaben werden Quartiere zerstört. Diese werden vor Baubeginn vorsorglich ersetzt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
<input checked="" type="checkbox"/>	Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG</b>	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>	

## 12.5. Anhang 3.6 – Mückenfledermaus

<b>Mückenfledermaus</b>	
<i>(Pipistrellus pygmaeus)</i>	
<b>Schutzstatus</b>	
<b>RL MV:</b> nicht vorkommend	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
<b>RL D:</b> D	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Stärker auf wassernahe Lebensräume angewiesen als Zwergfledermaus. Gewässer und deren Randbereiche während der Tragzeit und Jungenaufzucht wichtige Jagdgebiete. Im sonstigen Jahresverlauf breiteres Spektrum an genutzten Lebensräumen, z.B. Randbereiche und Vegetationskanten. Als Wochenstubenquartiere dienen Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände. Die Art nutzt aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Das Nahrungsspektrum dieser Art umfasst Zweiflügler, Hautflügler, Netzflügler, zu geringem Teil auch andere Arten von Fluginsekten (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Menning und Boye, 2004).	
<u>Vorkommen in M-V:</u> Flächige Verbreitung in Deutschland. Zahlreiche Vorkommen in M-V (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Menning und Boye, 2004).	
<u>Gefährdungsursachen:</u> Anfälligkeit für Beeinträchtigungen der Quartiere durch forstwirtschaftliche Arbeiten und Sanierungsmaßnahmen in Siedlungen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Menning und Boye, 2004).	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Die Mückenfledermaus wurde insgesamt auf 1545 Sequenzen aufgezeichnet. Dies entspricht einer Aktivität von 1021 RK. Im Durchschnitt lag die Aktivität bei 46,4 RK/N. Der Aktivitätsschwerpunkt liegt bei Position 1. Insbesondere nach der Wochenstubenphase (Ende August – DG4) konnten im gesamten Untersuchungsraum 455 RK verzeichnet werden. Dies entspricht 44,5% der gesamten Rufkontakte der Art. Synchron zur Zwergfledermaus kann diese Art die beiden Zwischenquartiere in der östlichen Stallanlage genutzt haben. Ebenfalls konnten bei DG4 und DG5 abendliche	

Ein- und Ausflüge eines einzelnen Individuums am Wohngebäude nordöstlich der landwirtschaftlichen Anlage beobachtet werden. Ob dieses Tier lediglich durch das Gebäude geflogen ist, oder hier ein Einzelquartier bezogen hat, kann nicht nachvollzogen werden. Das Gebäude kann aufgrund der Einsturzgefahr nur im Keller begangen werden. Jagdhabitats von besonderer Bedeutung bestehen für diese Art im Vorhabensbereich nicht. Dieser ist aufgrund der geringen Individuendichte als Jagdhabitat von allgemeiner Bedeutung anzusehen. Einzelquartiere der Art können am Wohngebäude nordöstlich der landwirtschaftlichen Anlage nicht ausgeschlossen werden. Auch kann diese Art synchron zur Zwergfledermaus die beiden Zwischenquartiere in der östlichen Stallanlage bezogen haben. Weiter bestehen mit großer Wahrscheinlichkeit Quartiere an den beiden bewohnten Gebäuden an der Robert-Koch-Straße sowie potenziell an den restlichen Klinikgebäuden. Diese sind jedoch durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Art zählt als nicht störungsanfällig durch Erschütterungen und Baulärm.  
Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung V1
- Ökologische Baubegleitung V2
- Installation von Fledermauskästen im Umfeld CEF 5

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Fällungen und Abrisse können zur Tötung und Verletzung von Tieren in ihren Quartieren führen. Aufgrund der Bauzeitenregelung und ökologischen Baubegleitung können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
  - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden Quartiere zerstört. Diese werden vor Baubeginn vorsorglich ersetzt. Bedeutende Leitlinien gehen nicht verloren. Ein unbedeutendes Jagdhabitat wird überbaut. Bauzeitenregelungen und ökologische Baubegleitungen vermeiden Tötungen und Verletzungen. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden Quartiere zerstört. Diese werden vor Baubeginn vorsorglich ersetzt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

<input type="checkbox"/>	Treffen zu	Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
<input checked="" type="checkbox"/>	Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG</b>		
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:		
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen	
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen	
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich	
Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt		

12.6. Anhang 3.7 – Rauhautfledermaus

<b>Rauhautfledermaus</b>		<b>(<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>
<b>Schutzstatus</b>		
<b>RL MV: 4</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie
<b>RL D: *</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt
<b>Bestandsdarstellung</b>		
<u>Angaben zur Autökologie:</u> In reichstrukturierten Waldhabitaten wie Laubmischwäldern, feuchten Niederungswäldern, Nadelwäldern und Parklandschaften zu finden. Jagdgebiete mit einer Fläche bis zu 8 ha liegen in Wäldern und Waldrändern, auch an Gewässern. Die sommerlichen Aktionsräume umfassen 10-22 km². Die einzelnen Jagdhabitate können vom Quartier bis zu 6,5 km weit entfernt sein. Bevorzugte Quartiere sind Baumhöhlen und Stammrisse, aber auch Spaltenquartiere an walddahen Gebäuden und Fledermauskästen. Paarungsquartiere befinden sich an exponierten Stellen in der Nähe von Landschaftsstrukturen. Winterquartiere stellen Baumhöhlen, Holzstapel, Spalten in Gebäuden und Felswänden dar. Rauhautfledermäuse sind sehr strukturgebundene Arten, die sich an linearen Strukturen bei ihren Flugrouten orientieren. Wichtigste Beutetiere sind Zuckmücken, Köcherfliegen und Eintagsfliegen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Meyer-Cords 2004).		
<u>Vorkommen in M-V:</u> Wochenstuben in Deutschland weitgehend auf Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beschränkt. Deutschland hat eine besondere Verantwortung für die Erhaltung ungehinderter Zugwege und Überwinterungsgebiete. M-V und Brandenburg sind verantwortlich für die Erhaltung der Reproduktionsgebiete (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Meyer-Cords 2004).		
<u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursachen für die Gefährdung sind Quartierszerstörungen durch Maßnahmen der Forstwirtschaft, ein verringertes Nahrungsangebot durch den Einsatz von Pestiziden in der intensiven Landwirtschaft und die Zerschneidungswirkungen durch WEA und Straßen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Meyer-Cords 2004).		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Von der Rauhautfledermaus wurden insgesamt 2204 Sequenzen aufgezeichnet. Dies entspricht 1289 RK. Die durchschnittliche Aktivität lag bei 58,6 RK/N. Dabei fallen über 2/3 der Rufkontakte auf die Positionen 3 und 4. Hier konnte bei jedem Detektorgang maximal je zwei Individuen zeitgleich dabei beobachtet werden, wie sie ausgiebig um das nördliche Gebäude jagten. Die Kernzeit der Aktivität begann meist etwa zwei Stunden nach Sonnenuntergang. Die Art weist an den Klinikgebäuden nördlich des Vorhabensbereichs eine hohe Individuendichte auf. Hier konnten teilweise 5 und mehr Individuen zeitgleich gesehen werden. In den Abendstunden konnte auch eine Migration in den Untersuchungsraum aus nördlicher Richtung festgestellt werden. Diese Art weist die höchste Aktivität auf. Insbesondere wurde das hohe landwirtschaftliche Gebäude von wenigen Individuen bejagt. Trotz der hohen Aktivitätswerte ist jedoch, aufgrund der geringen Individuendichte, davon auszugehen, dass es sich bei den landwirtschaftlichen Gebäuden nicht um ein Jagdhabitat von besonderer Bedeutung handelt. Die Art weist mit hoher Sicherheit Quartiere in den Klinikgebäuden nördlich des Untersuchungsraumes auf.		



12.7. Anhang 3.8 – Braunes Langohr

<b>Braunes Langohr</b>		<b>(Plecotus auritus)</b>	
<b>Schutzstatus</b>			
<b>RL MV: 4</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	
<b>RL D: V</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt	
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt Tiefländer und Mittelgebirgsregionen, waldarme Gebiete werden gemieden. Als Jagdgebiete dienen Wälder, Waldränder, Gebüsche, Hecken, Obstplantagen, Parks, Gärten. Die Wälder können verschiedene Typen annehmen, bevorzugt werden aber mehrschichtige Laubwälder. Aktionsraum nimmt eine Größe von 1-40 ha an, häufig 500 Meter Umkreis um das Quartier herum. Jagdgebiete nehmen eine Fläche von bis zu 4 ha ein. Baum- und Gebäudequartiere werden im Sommer bezogen. Dabei werden nicht nur Baumhöhlen besiedelt, sondern auch sämtliche Spalträume. Auf Dachböden in Balkenkehlen oder Zapfenlöchern zu finden. Winterquartiere werden in Höhlen, Stollen, Keller mit Temperaturen zwischen 3-7°C aufgesucht. Ortswechsel finden nur über kurze Entfernungen statt, unter 30 km. Bevorzugte Nahrung: Nachtfalter, Heuschrecken, Zweiflügler, Wanzen; im Frühjahr und Herbst Spinnen, Weberknechte, Ohrwürmer und Raupen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Kiefer und Boye, 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> In Deutschland sind Wochenstuben aus allen Bundesländern bekannt, seltener im Tiefland. Häufiger in waldreichen Mittelgebirgsregionen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Kiefer und Boye, 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Vergiftungen, die durch den Kontakt mit Holzschutzmitteln auftraten, Quartiersverluste infolge forstwirtschaftlicher Nutzung und durch das Sanieren von Dachstühlen, Verlust von Jagdlebensräumen (Aufgabe von Streuobstwiesen, extensiv genutzter Gärten), Todesfälle im Straßenverkehr, unterirdische Winterquartiere werden abgerissen, verschlossen oder anderweitig genutzt (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Kiefer und Boye, 2004).</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Es wurden von der Art insgesamt 30 Sequenzen aufgezeichnet. Das entspricht einer Aktivität von 26 RK. Der Durchschnitt liegt bei 1,2 RK/N. Es konnten bei D4 drei Individuen bei der Quartierssuche gesichtet werden (siehe Abbildung 4). Eine Kontrolle der Kotansammlungen unter dem Schacht in den Durchgängen DG4, DG5 und WQ2 zeigten, dass die Tiere nach dem DG4 den Schacht noch wenige Nächte nutzten (wenige Kotpillen mehr wurden bei DG5 gefunden, jedoch keine Tiere im Schacht). Ab dem DG5 war keine weitere Nutzung mehr nachweisbar (keine neuen Kotspuren). Der Untersuchungsraum spielt für diese Art generell nur eine untergeordnete Rolle. Für die Art ist der Bezug von ungewöhnlichen Quartieren im Herbst als normal anzusehen (Schacht). Das Quartier hat also keine besondere Bedeutung für die Art. <u>Lokale Population:</u> unbekannt</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>			
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung V1</li> <li>- Ökologische Baubegleitung V2</li> </ul>			
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b> <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p>			

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
  - Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
- Fällungen und Abrisse können zur Tötung und Verletzung von Tieren in ihren Quartieren führen. Aufgrund der Bauzeitenregelung und ökologischen Baubegleitung können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
  - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden Quartiere zerstört. Diese werden vor Baubeginn vorsorglich ersetzt. Bedeutende Leitlinien gehen nicht verloren. Ein unbedeutendes Jagdhabitat wird überbaut. Bauzeitenregelungen und ökologische Baubegleitungen vermeiden Tötungen und Verletzungen. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
  - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
  - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
  - Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Durch das Vorhaben werden Quartiere zerstört. Diese werden vor Baubeginn vorsorglich ersetzt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

### 13. ANHANG 4 – FOTOANHANG



Bild 01 Erschließung über vorhandene Robert-Koch-Straße, Blickrichtung Osten



Bild 02 Einzelgehöft im Osten des UG mit Parkplatz und Vegetation aus PER



Bild 03 ruinöses Gebäude auf dem Einzelgehöft im Osten des Plangebietes (s. 02)



Bild 04 Plangebiet Richtung Westen mit Siedlungsgehölzen (PWY)



Bild 05 Sträucher an Randbereichen des Plangebietes



Bild 06 alte Stallanlage des Landwirtschaftsbetriebes mit Einflugmöglichkeiten



Bild 07 Blick in die freie Landschaft Richtung Westen

## 14. ANLAGEN – KARTIERBERICHTE

### Kartierbericht zur Avifauna und zur Herpetofauna von 10/22 erstellt von Raul Schade

#### Objektbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Gemarkung Ueckermünde MTBl. 2250/3. Das Objekt besteht aus zwei unterschiedlich zu bewertenden Teilflächen.

Die erste Teilfläche ist eine alte Stallanlage mit Altlasten bestehend aus 5 Stallgebäuden. Ein Stallgebäude wurde zeitweilig in Teilen als Verwaltungsgebäude genutzt. Derzeit gibt es keine Nutzung. Alle Gebäude stehen offen und teilweise sind die Fenster geöffnet oder zerstört. Es gibt befestigte mit Beton versiegelte Flächen (ca. 10% der Gesamtfläche). Das Gelände ist meistens mit Maschendraht und Stacheldraht eingezäunt.

Des Weiteren befindet sich ein jahrelang leerstehendes unterkellertes Mehrfamilienhaus, Robert-Koch-Str. 5 im nordöstlichen Teil der Teilfläche. Fenster und Türen sind verkehrssicher gesperrt. Das Dach ist in Teilen offen.

Im Norden befindet sich eine Ameos Pflegehäusergruppe Kastanienhof genannt mit integrierten Werkstätten der GWW. Im Süden, Osten und Westen befinden sich unbefestigte Wege mit teilweise begrüntem Mittelstreifen. Im Westen und Süden sind über dem Weg landwirtschaftlich genutzte Flächen mit überwiegend Roggenanbau.

Auf dem Grundstück der ersten Teilfläche befinden sich zwei nennenswerte Gehölzgruppen. Eine Gruppe besteht aus einer alten Pappel, mehrere ca. 15-jährige Robinien, Flieder- und Haselnusssträuchern, Spätblühender Traubenkirsche, Holunder und eine junge Kastanie als Alleebaum nachgepflanzt.

Die zweite Gehölzgruppe sind bereits schwer geschädigte Käferfichten mit Holunder und einer Wildrose. Es gibt einzelne Holundersträucher, und eine alte sturmgeschädigte Zypresse auf dem Gelände.

Aus dem Dach des Mehrfamilienhauses wachsen Kiefern, Birken und Eberesche.

Die Gesamtfläche wird von einer Ruderalvegetation mit überwiegend Gräsern dominiert.

Das zweite Untersuchungsgebiet ist die Ravensteinstraße von der alten Wache des Ameos Krankenhauses bis zur ersten Möglichkeit links eines Verbindungsweges zur Robert- Koch- Straße. Dieser Verbindungsweg weiter in westlicher Richtung die Robert- Koch- Straße bis zum Kastanienhof.

Die gesamte Straße ist befestigt. Im ersten Abschnitt bis einschließlich des Verbindungsweges ist der Wegebau mit Schwarzdecke erfolgt. Bis zur Kreuzung Robert- Koch- Str. 3 / Gärtnerei ist Granitpflaster (Großpflaster Lausitzer Granit grau). Ab dort wieder Schwarzdecke bis zum Parkplatz Pflegehaus. Bis zum Kastanienhof ist historisch Kopfsteinpflaster mit begleitendem Gehweg verlegt.

Die Ravensteinstraße wird überwiegend von Parkplätzen begrenzt, der Verbindungsweg von Altbäumen und Findlingen zum Schutz der Randbereiche. Die Robert- Koch- Straße wird im Norden von alten Alleebäumen (Robinien und Ulmen ca. 150 Jahre alt) und im Süden in längeren Abschnitten von einer Maulbeerhecke gesäumt.

### Untersuchungszeitraum

Als Untersuchungs- bzw. Erfassungszeitraum der Avifauna ist die Brutsaison von Ende März bis Anfang Juli 2022 zu benennen. Für Amphibien und Reptilien wurde bis Mitte August erfasst.

### Untersuchungsmethode

Das Untersuchungsgebiet wurde, wie in der Objektbeschreibung bereits erwähnt in zwei Teilflächen unterteilt, um Beobachtungen kleinörtlich genauer zuordnen zu können und Mehrfachzählungen weitestgehend auszuschließen

Die Teilfläche Ravensteinstraße- Verbindungsweg- Robert- Koch- Straße ist für die Erfassung von Brutvögeln nicht relevant. Beobachtungen beschränken sich daher auf angrenzende und überhängende Vegetation.

Ähnlich ist auch ein schlaufenförmiges Begehen bei der Erfassung von Amphibien und Reptilien auf einer befestigten Straße von 3,5 eher unsinnig. Wöchentlich wurde die Straße nach Verkehrsopfern abgesucht. Die Teilfläche Stallanlage- Mehrfamilienhaus wurde nacheinander visuell beobachtet und akustisch verhört. Beobachtungen wurden vor Ort notiert und später in einer Tabelle protokolliert. Es wurden 8 Begehungen in 5 Monaten (Mrz.-Juli) mit 20,25 Beobachtungsstunden durchgeführt. Schwerpunkt waren die Monate April und Mai, in denen der Rastverlauf ausklingt und das Brutvogelgeschehen zunimmt.

Überwiegend wurden die Morgen- und Abendstunden zur Beobachtung genutzt, da zu dieser Tageszeit ein Aktivitätsmaximum eventuell vorhandenen Arten zu erwarten war, was die mögliche Gefahr des Übersehens einer Art minimiert.

Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein Regen oder Starkwind) und zu störungsfreien Zeiten (Landwirtschaft- und Kommunalarbeiten) durchgeführt um optimale Beobachtungsergebnisse zu erhalten. Zwei Begehungen erfolgte in Nachtstunden, um das eventuelle Vorhandensein von Nachtgreifen und/oder Ziegenmelker zu verifizieren.

Die Kartierung der Amphibien erfolgte vier Mal in den Morgenstunden, wenn es in der Nacht geregnet hat oder in den Abendstunden, wenn am Tag Niederschläge zu verzeichnen waren. Begehungen zur Kartierung der Reptilien erfolgten fünf Mal an sonnigen warmen Tagen mit zu erwartender maximaler Aktivität am frühen Nachmittag. Das Untersuchungsgebiet wurde dazu schlaufenförmig begangen und die Beobachtungen protokolliert.

### Auswertung

Während der Untersuchung der avifaunistischen Ausstattung konnten im Untersuchungszeitraum 53 Vogelarten nachgewiesen werden. Dabei wurden erhebliche Unterschiede in der zeitlichen und räumlichen Nutzung durch die beobachteten Arten deutlich. Einige Arten überflogen das Gebiet lediglich, um auf ihre weit entfernten Rast- oder Futterplätze zu gelangen. So zum Beispiel Kormorane auf dem Weg zur Zarow oder Kraniche, die mit einem Brutpaar im nur 100m südlich gelegenen Weiher ihre Jungen aufzogen. Weitere insgesamt 11 Arten, zu denen unter anderem Seeadler, Mäusebussard, Turmfalke und Waldschnepfen zu zählen sind, überflogen oder nutzten das großräumige Gebiet der Ueckermünder Heide zur Nahrungssuche ohne dass eine punktuelle Präferenz für das Untersuchungsgebiet erkenn- oder interpretierbar war. Für diese Arten ist das Untersuchungsgebiet demnach unbedeutend. Während der Rastvogelzeit gab es weitere 6 Arten als Durchzügler, die kurzzeitig beobachtet wurden (Hauben-, Weiden- und Schwanzmeisen, Wintergoldhähnchen). Hierbei handelt es sich um nicht sensible Kulturfolger, die so auch in urbanen Siedlungsräumen zu beobachten sind. Das Beobachtungsgebiet und seine unmittelbare Umgebung, sind aufgrund der protokollierten Beobachtungsergebnisse nachweislich kein Rastplatz für

sensible Vogelarten. Es konnten keine Greifvogelhorste im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Ein altes Krähenest in einer toten Fichte war nicht angenommen.

Alle weiteren Vogelarten waren ganzzeitig (stellvertretend genannt: Blaumeisen, Kohlmeisen, Kleiber, Haussperlinge) oder zur Brutzeit (Rauchschwalben, Mehlschwalben, Mönchsgrasmücke) anwesend. Eindeutige Brutnachweise konnten für zehn Vogelarten erbracht werden (Amsel, Blaumeise, Buchfink). All diese Arten brüten auch in urbanen Siedlungsräumen und können daher als klassische Kulturfolger angesehen werden, die von menschlicher Siedlungstätigkeit direkt oder indirekt profitieren. Für weitere zwei (gleichfalls mehr/minder häufige Kulturfolger) besteht ein Brutverdacht (Star und Kohlmeise). Einige der beobachteten Vogelarten sind in der Roten Liste M-V verzeichnet. Dazu nachfolgend ein paar gesonderte Anmerkungen: Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Turmfalke, Kranich und Weißstorch beanspruchen einen großen Lebensraum und nutzen infolgedessen auch den Luftraum über dem eigentlichen Untersuchungsobjekt Siedlungsstelle – Stallanlage- Krankenhaus zumindest für gelegentliche Überflüge. Die angrenzenden Ackerflächen Bruchwiese und Weiher wurden aperiodisch auch zur Nahrungssuche durch oben genannte Arten aufgesucht.

Auf dem Gelände des Ameos Krankenhauses nistet seit Jahren ein Turmfalkenpaar und hat 2022 erfolgreich drei Junge aufgezogen.

An Altkiefern gegenüber des Hauses Robert- Koch-Straße 3 sind seit mindestens 15 Jahren 2 künstliche Brutkästen für Waldkauz angebracht. Im März konnten Aktivitäten festgestellt werden jedoch war kein Bruterfolg nachweisbar.

Der Schleiereulenkasten im Untersuchungsgebiet (größtes Gebäude im nordwestlichen Teil) war nicht befliegen.

Die Untersuchung der Reptilienvielfalt brachte bei vier Begehungen der Teilfläche Stallanlage zwei Nachweise der Waldeidechse, an bzw. auf einem zentral liegenden Bauschutthaufen. Es konnte eine Ringelnatter während einer Amphibienkartierung beobachtet werden. Unter den Verkehrsopfern auf der Robert -Koch-Straße waren eine junge Ringelnatter und zwei Blindschleichen.

Ein Vorkommen der Zauneidechse konnte nicht nachgewiesen werden.

Die Untersuchung der Amphibienvielfalt ergab nur zwei Arten. Die Erdkröte konnte mit zwei Individuen bestätigt werden. Davon wurde ein Exemplar bei der Brutvogelkartierung mittels eines Wärmebildgeräts in einem Stall entdeckt. Die zweite Art ein Grünfrosch *Rana esculenta* konnte sieben Mal nachgewiesen werden. Nach einem Regen am 19.8.22 waren mehrere Jungfrösche auf Wanderung und überquerten die Robert- Koch- Straße.

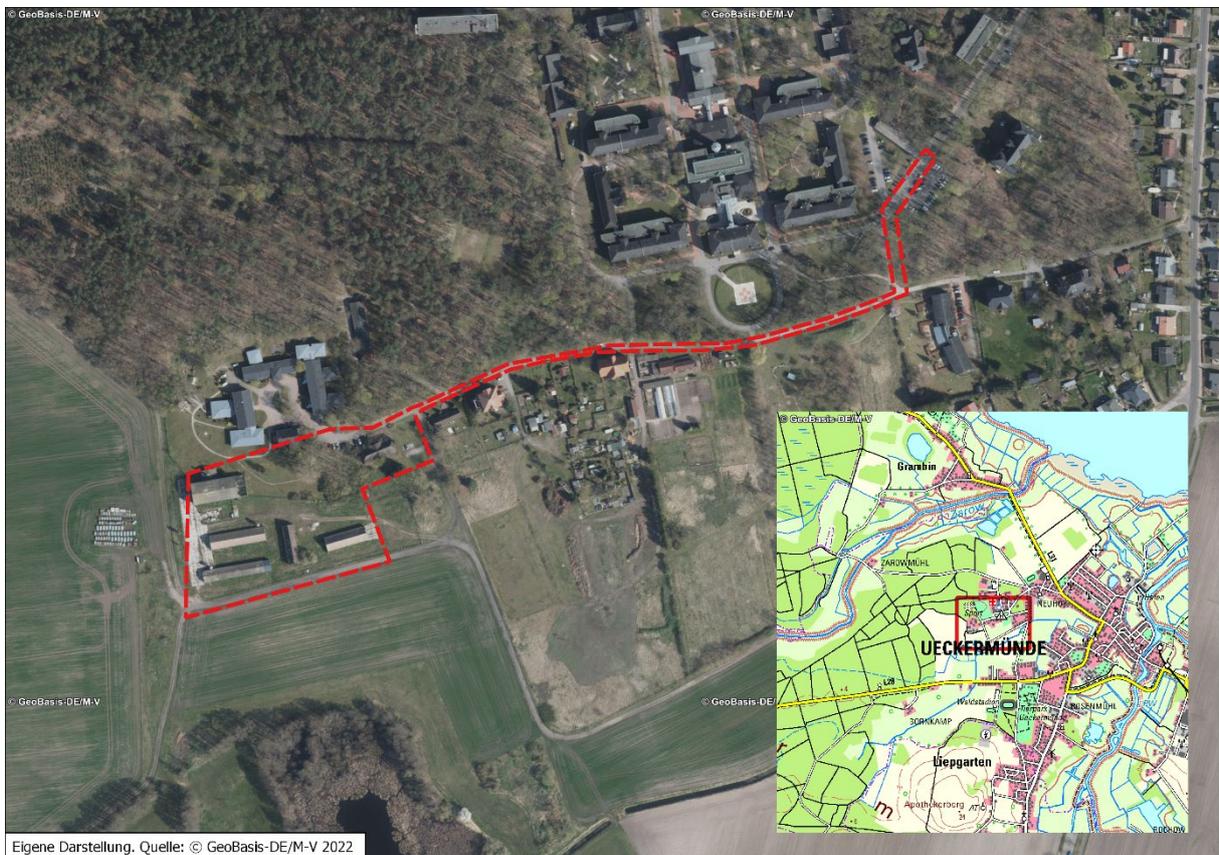
Im ehemaligen Verwaltungsgebäude ist ein Steinmarderschlafplatz. Viele Beutereste zeugen von frischen Aktivitäten. Zwei Rauchschwalbennester wurden ausgeräumt.

Wünschenswert wäre mit den Bauarbeiten ein Biotop (Lesesteinhaufen oder Lesesteinmauer) für Zauneidechsen zu erstellen. In einer nahen gelegenen Kleingartenanlage konnte die Art bestätigt werden.

15. OKTOBER 2022

# Fachbeitrag Fledermäuse

Zum Bebauungsplan Nr. 50 „Wohnanlage AMEOS Klinikum“ der Stadt  
Ueckermünde





**Auftraggeber: Kunhart Freiraumplanung**

Kerstin Manthey-Kunhart  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg

Tel.: 0395 422 5110  
Fax: 0395 422 5110

E-Mail: [kunhart@gmx.de](mailto:kunhart@gmx.de)  
Web: [www.kunhart.de](http://www.kunhart.de)

**Auftragnehmer: Captis Natura**  
Büro für faunistische Erfassungen

Tim Kuchenbäcker  
Straße des Friedens 4  
17094 Cölpin

Tel.: +49 3966 211 82 77  
Fax: +49 3966 211 4656

E-Mail: [info@captis-natura.de](mailto:info@captis-natura.de)  
Web: [www.captis-natura.de](http://www.captis-natura.de)

**Stand: Montag, 17. Oktober 2022**

## Inhaltsverzeichnis

1	Untersuchungsraum .....	1
2	Untersuchungsgrund .....	1
3	Rechtliche Grundlage .....	2
4	Methodik .....	3
4.1	Potenzialanalyse .....	3
4.2	Detektoruntersuchungen .....	3
4.3	Auslegung automatischer Ultraschallerfassungssysteme .....	4
4.3.1	Normierung .....	5
5	Ergebnisse .....	5
5.1	Potenzialanalyse .....	5
5.2	Detektoruntersuchungen .....	6
5.2.1	Durchgang 1 .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
5.2.2	Durchgang 2 .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
5.3	Auswertung der automatischen Ultraschallerfassungssysteme .....	8
5.3.1	Vorkommen und Bewertung der einzelnen Arten/ Artengruppen .....	12
6	Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen.....	16
6.1	Tötungsverbot (§44Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):.....	16
6.2	Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): .....	16
6.3	Schädigungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): .....	16

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsraum .....	1
Abbildung 2: Gefundene und vermutete Quartiere.....	7
Abbildung 3: Standorte der Horchboxen .....	8
Abbildung 4: Plecotus auritus auf Quartiersuche .....	15

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Termine der Detektoruntersuchungen.....	6
Tabelle 2: Termine der Schwarmsuchen – Wochenstuben.....	6
Tabelle 3: Termine der Schwarmsuchen – Winterquartiere .....	7
Tabelle 4: Termine der Horchboxuntersuchungen .....	8
Tabelle 5: Artnachweise .....	9
Tabelle 6: Rufkontakte der Arten je Durchgang und Position.....	11

# 1 Untersuchungsraum



Abbildung 1: Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum liegt am südwestlichen Rand des Geländes der AMEOS Klinik in Ueckermünde. Im südwestlichen Teil des Vorhabensgebiets liegt eine alte landwirtschaftliche Anlage mit 4 Ställen, einem Wirtschaftsgebäude sowie einem Wohnhaus an der Robert-Koch-Straße. Alle Gebäude befinden sich nicht in Nutzung. Im östlichen Vorhabensbereich folgt dieser der Robert-Koch-Straße in die Ravensteinstraße.

Aufgrund der Nutzung des umliegenden Geländes wurde während der Untersuchungen besondere Rücksicht auf die Bewohner und Patienten genommen. So wurden Gebäude außerhalb des Vorhabensbereichs nicht angestrahlt oder mittels Nachtsichtgerät untersucht.

## 2 Untersuchungsgrund

Die 6 Gebäude im Vorhabensbereich sollen abgerissen werden. Anschließend ist der Bau von Wohnanlagen auf der Fläche geplant. Für dieses Vorhaben soll geprüft werden, inwieweit die Artengruppe der Fledermäuse hiervon betroffen ist und ob Maßnahmen zur Vermeidung oder Ausgleich nötig sind.

### 3 Rechtliche Grundlage

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie<sup>1</sup> aufgeführt. Nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 BNatSchG sind sie damit besonders geschützt, sowie nach Nr. 14 streng geschützt. Sie unterliegen damit dem besonderen Artenschutz nach §44 und §45 BNatSchG. Von hoher Relevanz sind die in § 44 Absatz 1 genannten Zugriffsverbote.

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]*

(Zugriffsverbote).“ (§44 Absatz 1 BNatSchG)

Nummer 1 nennt die Verbote auf das Individuum bezogen. Damit ist das Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten von Fledermäusen verboten.

Nummer 2 beinhaltet das Verbot einer erheblichen Störung in wichtigen Lebensphasen der Tiere. Diese Störung ist nun nicht mehr auf das Individuum bezogen, sondern bezieht sich auf die lokale Population einer Art und auch nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand dieser lokalen Population verschlechtert. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz bezeichnet im Zusammenhang mit Fledermäusen die Individuen einer Wochenstube oder eines Winterquartiers als lokale Population (vgl. LANA 2010: 6). Damit bilden Fledermäuse im Jahreszyklus verschiedene lokale Populationen.

Nummer 3 verbietet das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zu den Fortpflanzungsstätten zählen unter anderem die Wochenstubenquartiere, aber auch die Paarungsquartiere. Unter den Begriff Ruhestätte fallen alle Quartiertypen von Fledermäusen die vorig bereits genannt wurden, sowie alle Tagesquartiere und Zwischenquartiere. Zu diesen Verboten nennt **§ 44 Absatz 5 Nummer 3 BNatSchG** eine Ausnahme: Solange die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin besteht, liegt der Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG nicht

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL)

vor. Wenn also der lokalen Fledermauspopulation im Umfeld des Eingriffes genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen, kann eine Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte zerstört werden. Hierunter fallen beispielsweise auch CEF Maßnahmen wie das Anbringen von Fledermauskästen an Gebäuden. Es muss jedoch gesichert sein, dass die Fledermäuse das Quartier auch annehmen können. Dies ist stark von den klimatischen Bedingungen und dem Ort des Quartieres abhängig und praktisch, in den kurzen Planungsphasen, meist nicht umsetzbar. Die Ausnahme nach §44 Absatz 5 Nummer 3 BNatSchG gilt nur für Eingriffe nach §15 Absatz 1, welche nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1.

Es ist nicht die Artengruppe Fledermäuse als solche geschützt, sondern jede Fledermausart ist einzeln geschützt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit jede Art einzeln zu prüfen. Zudem müssen Maßnahmen der jeweils geschädigten Art zugutekommen und nicht den Fledermäusen im Allgemeinen.

## **4 Methodik**

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die lokalen Fledermauspopulationen einschätzen zu können sind verschiedene Methoden notwendig.

### **4.1 Potenzialanalyse/ Geländebegehung**

Der Vorhabensbereich, sowie das Umfeld wird auf potenziell geeignete Strukturen für Quartiere, Leitstrukturen und Jagdhabitats geprüft. Anschließend erfolgt eine Abschätzung, welche Strukturen von dem Vorhaben betroffen sein könnten um diese gezielt zu prüfen.

### **4.2 Detektoruntersuchungen**

Bei dieser Methodik wurde der Untersuchungsraum in der Aktivitätsphase der Fledermäuse unter Verwendung eines Ultraschalldetektors begangen. Der Detektor wandelt dabei, die für das menschliche Gehör nicht wahrnehmbaren Ultraschallrufe, in für den Menschen hörbare Frequenzen um. In diesem Fall kam ein Batlogger M2 der Firma Elekon zum Einsatz. Dieser ermöglicht das Hören von Ultraschall, die Darstellung der Fledermausrufe im Spektr- und Oszillogramm, sowie eine selbstausschaltende, hochauflösende Echtzeitaufnahmefunktion für die spätere Rufanalyse am Computer. Zudem werden die Temperatur, Lichtstärke, Luftfeuchtigkeit und die GPS-Daten erfasst. Zusätzlich kam ein digitales Nachtsichtgerät, die *Aurora Pro*, der Firma Sionyx zum Einsatz, um die Artbestimmung zu unterstützen und Flugbewegungen genauer erfassen zu können. Für Aufnahmen bei sehr geringem Licht wurde ein IR-Strahler mit 980nm Wellenlänge verwendet. Dieses Lichtspektrum ist für Fledermäuse nicht sichtbar, sodass ihr Verhalten nicht beeinträchtigt wird, wie dies beispielsweise bei der Verwendung von Taschenlampen der Fall ist. Da das Nachtsichtgerät aufgrund der Auflösung Fledermäuse nur in einer begrenzten Reichweite aufnehmen kann (30-50 Meter), wurde

zusätzlich, bei Bedarf, ein Handscheinwerfer eingesetzt, um auch auf große Distanzen Fledermäuse und deren Flugbewegungen erkennen zu können. Diese Methodik beeinflusst jedoch, aufgrund des starken Lichts, das Verhalten der Tiere, weswegen der Strahler nur für kurze Zeit und mit Bedacht eingesetzt wurde.

### **4.3 Auslegung automatischer Ultraschallerfassungssysteme**

Hierbei wurden Geräte eingesetzt, die hochqualitative Audioaufnahmen im Ultraschallbereich anfertigen. Die Geräte wurden dabei in mehreren Durchgängen über das Jahr verteilt für mindestens eine Nacht im Untersuchungsraum an vorher festgelegten Standorten ausgelegt. Die Standorte wurden während des Erhebungsjahres nicht verändert. Die Geräte schalteten sich vor Sonnenuntergang automatisch an und nach Sonnenaufgang automatisch ab. Die Aufzeichnung von Ereignissen im Ultraschallbereich wurde durch einen justierbaren Trigger gesteuert. So wurden primär nur Fledermausrufe, aber häufig auch viele andere Ereignisse im Ultraschallbereich, wie Heuschrecken oder ggf. vorbeifahrende Autos, aufgezeichnet.

Als automatische Ultraschallerfassungssysteme (weiter Horchboxen genannt) kamen BatPi's ([www.bat-pi.eu](http://www.bat-pi.eu)) in Verbindung mit den USB-Ultraschallmikrofonen 384K BLE von der Fa. Dodotronic zum Einsatz.

Folgend die Aufnahmeparameter der Geräte:

min. trg. event:	0,001 sec
threshold above:	0,8
max. hold:	1t
threshold below:	0,8 freq.
filter:	15k
gain:	6
trim start:	0
max. record time:	5
RasPi-Model:	Pi3

Die Geräte starteten eine Stunde vor Sonnenuntergang und stoppten eine Stunde nach Sonnenaufgang.

Die aufgezeichneten Sequenzen wurden im Nachgang am Computer analysiert und wenn möglich bis auf die Art bzw. Gattung bestimmt. Dazu kamen die Softwares Batscope 4 WSL2 und BatExplorer Professional, sowie eigens entwickelte Software für die Verarbeitung der Aufzeichnungen zum Einsatz. Die Artbestimmung der aufgenommenen Sequenzen wurde

---

<sup>2</sup> Obrist, M.K., Boesch, R. (2018) BatScope manages acoustic recordings, analyses calls, and classifies bat species automatically. *Can. J. Zool.*(96): 939-954. doi: 10.1139/cjz-2017-0103. <http://www.batscope.ch>

nach Skiba (2009), Dietz et al. (2016), Hammer et al. (2009) sowie bei Sozialrufen nach Pfalzer (2002) durchgeführt.

Ergänzend erfolgte eine grafische Durchsicht der einzelnen Rufaufzeichnungen über die jeweiligen Nächte, welche, besonders zur Erkennung von Peaks (Aktivitätsspitzen im Nachtverlauf) und der Stetigkeit während des Untersuchungszeitraumes, einbezogen wurden. Diese Untersuchung erfolgte auf Grundlage der einzelnen Sequenzen (nicht normiert).

#### 4.3.1 Normierung

Da die Summe der aufgenommenen Sequenzen nur schwer eine Aussage über die Aktivität von Fledermäusen an einem Standort zulässt, wurden die Daten genormt. Dabei wird jede Minute, in der eine Sequenz einer Art aufgenommen wurde, als Rufkontakt (RK) gezählt. Werden z.B. in einer Minute fünf Sequenzen derselben Art aufgezeichnet, so handelt es sich trotzdem nur um einen Rufkontakt. Diese Ergebnisse werden weiter unten für die verschiedenen Arten bzw. Artengruppen je Standort zu jedem Durchgang aufgeführt.

## 5 Ergebnisse

### 5.1 Potenzialanalyse

#### Quartiere

Im Vorhabensbereich besteht Quartierpotenzial nur an den Gebäuden. Im Untersuchungsraum besteht Quartierpotenzial sowohl an den Gebäuden, sowie an den Gehölzen nördlich des Vorhabensbereichs. Hier befinden sich viele Robinien, Linden und weitere Gehölze, die Höhlungen aufweisen. Das Wohngebäude nordöstlich der landwirtschaftlichen Anlage konnte nur im Kellergeschoss betreten werden (Einsturzgefahr). In keinem Gebäude konnten Kotspuren von Fledermäusen gefunden werden. Es könnte Konfliktpotenzial beim Abriss von Gebäuden und der Entnahme von Gehölzen bestehen. Hierbei können Quartiere der streng geschützten Artengruppe zerstört oder beschädigt werden. Eine indirekte Schädigung von Quartieren ist durch Baulärm und Erschütterungen durch Bauverkehr möglich.

#### Jagdhabitats

Als Jagdhabitat von höherer Bedeutung kann im Vorhabensbereich die gesamte Robert-Koch-Straße (Waldkantenstruktur), sowie die Fläche um die landwirtschaftlichen Gebäude dienen. Weitere potenzielle Jagdhabitats höherer Bedeutung können sich um den Hubschrauberlandeplatz, sowie den Wegen im Wald befinden. Etwa 150 Meter südlich der landwirtschaftlichen Gebäude befindet sich ein Stillgewässer, gefolgt vom Kükengraben. Jagdhabitats könnten aufgrund von Strukturveränderung durch den Abriss sowie den geplanten Neubau beeinträchtigt werden.

## Leitstrukturen

Die Robert-Koch-Straße könnte eine Leitstruktur sein. Diese wird jedoch durch das Vorhaben voraussichtlich nicht negativ in ihrer Funktion beeinträchtigt.

## **5.2 Detektoruntersuchungen**

Es wurden an den in Tabelle 1 genannten Terminen fünf Detektorgänge durchgeführt. Die Begehungen erfolgten in den Abend- und Nachtstunden. Es wurde der gesamte Untersuchungsraum begangen.

Durchgang	Datum	Wetter
DG1	30. Mai 2022	8-10° C; 1-2 Bft; trocken
DG2	02. Juli 2022	12-19° C; 0-1 Bft; trocken
DG3	26. Juli 2022	15-11° C; 1-2 Bft; trocken
DG4	28. August 2022	14-15° C; 1-2 Bft; trocken
DG5	28. September 2022	8-7° C; 1-2 Bft; trocken

*Tabelle 1: Termine der Detektoruntersuchungen*

An den landwirtschaftlichen Gebäuden konnten nur vereinzelt fliegende Fledermäuse der Arten Breitflügelfledermaus, Mücken- und Zwergfledermaus beobachtet werden. Auch vereinzelte Überflüge des Abendseglers in der Dämmerungsphase wurden beobachtet. Entlang der Robert-Koch-Straße konnten jagende Raufhautfledermäuse sowie Zwerg- und Mückenfledermäuse beobachtet werden. Die Individuendichte nahm zu den nördlichen Krankenhausgebäuden erheblich zu. Im DG2 konnten am nordöstlichen Untersuchungsraumrand Lautäußerungen des Abendseglers mit bloßem Ohr gehört werden. Hier befand sich eine Wochenstube des Abendseglers in einer Linde. Die Ausflugkontrolle erfolgte am 05. Juli (siehe Kapitel 5.5). Die Wochenstube wurde von DG2 bis DG5 vernommen.

## **5.3 Schwarmsuchen – Wochenstuben (WS)**

Durchgang	Datum	Wetter
WS1	03. Juli 2022	13° C; 0-1 Bft; trocken
WS2	27. Juli 2022	11° C; 1-2 Bft; trocken

*Tabelle 2: Termine der Schwarmsuchen – Wochenstuben*

Schwärmende Tiere konnten im Untersuchungsraum nicht vorgefunden werden. Jedoch besteht die Vermutung, dass es mehrere Wochenstuben an den Krankenhausgebäuden nördlich des Untersuchungsraumes gibt. Die Individuendichte der Pipistrellus-Arten nahm hier stetig zu.

## 5.4 Schwarmsuchen – Winterquartiere (WQ)

Durchgang	Datum	Wetter
WQ1	28. September 2022	8° C; 1-2 Bft; trocken
WQ2	15. Oktober 2022	15° C; 0-1 Bft; trocken

Tabelle 3: Termine der Schwarmsuchen – Winterquartiere

Schwärmende Tiere konnten im Untersuchungsraum nicht vorgefunden werden. Jedoch besteht die Vermutung, dass Winterquartiere an den Krankenhausgebäuden nördlich des Untersuchungsraumes bezogen werden. Die Individuendichte der Pipistrellus-Arten nahm hier stetig zu. Ebenfalls sind kleinere Winterquartiere der Arten Zwerg- und Mückenfledermaus an allen bewohnten Gebäuden möglich. Kleinere Winterquartiere lassen sich durch Schwarmsuchen nur bedingt, bis gar nicht auffinden.

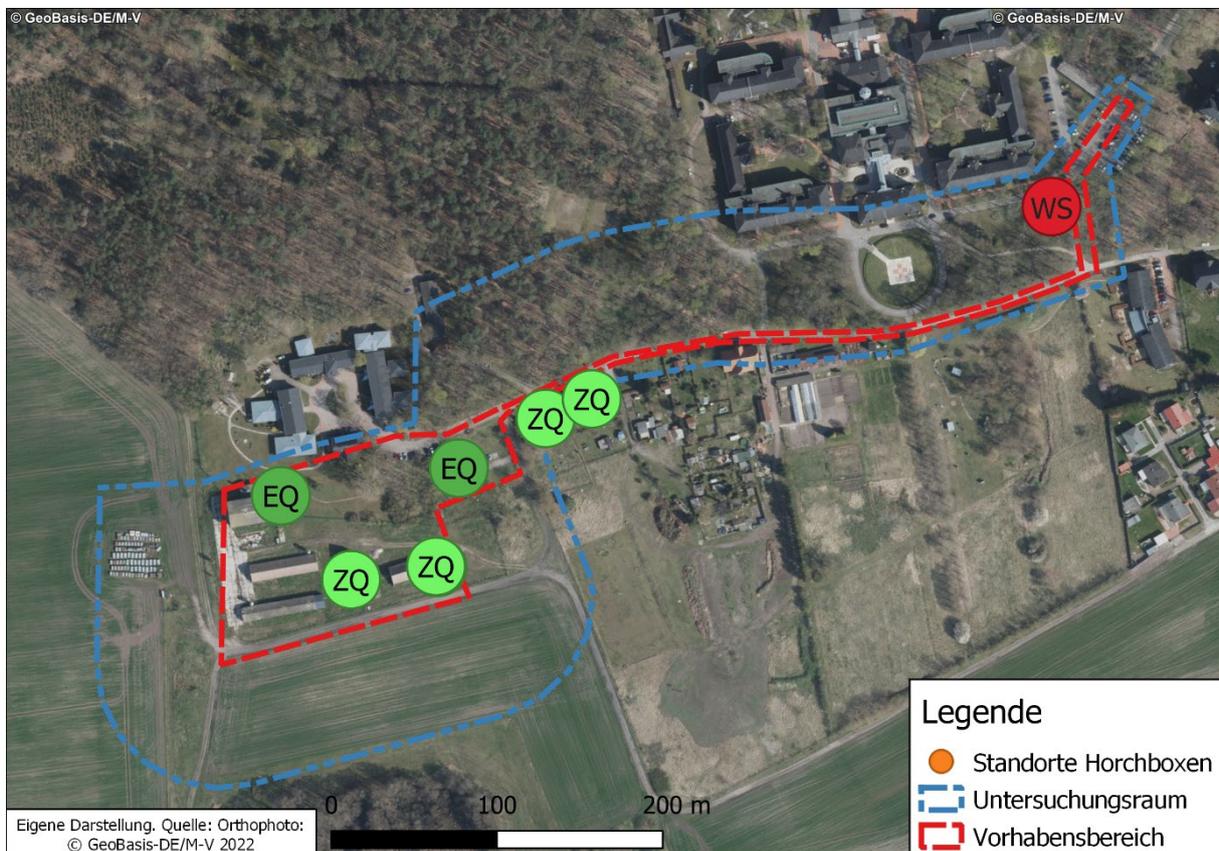


Abbildung 2: Gefundene und vermutete Quartiere (EQ = Einzelquartier; ZQ = Zwischenquartier; WS = Wochenstube)

## 5.5 Ausflugkontrolle

Am 05. Juli 2022 erfolgte eine Ausflugzählung der Wochenstube des Abendseglers. Hierzu wurde ein Nachtsichtgerät vor der Baumhöhle aufgebaut. Dabei konnten 16 ausfliegende Tiere gezählt werden. Eine weitere Wochenstube der Art befindet sich ca. 900 Meter südsüdöstlich im Tierpark Ueckermünde vor der Zooschule.

## 5.6 Auswertung der automatischen Ultraschallerfassungssysteme

Es wurden vier Horchboxen an den in Tabelle 4 genannten Terminen ausgelegt. Ab DG4 kam eine weitere Horchbox an Position 5 dazu. Die Standorte sind der Abbildung 1 zu entnehmen. Die Wetterdaten sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Durchgang	Datum	Wetter
DG1-HB	30. Mai 2022	
DG2-HB	02. Juli 2022	
DG3-HB	26. Juli 2022	
DG4-HB	28. August 2022	
DG5-HB	28. September 2022	

Tabelle 4: Termine der Horchboxuntersuchungen

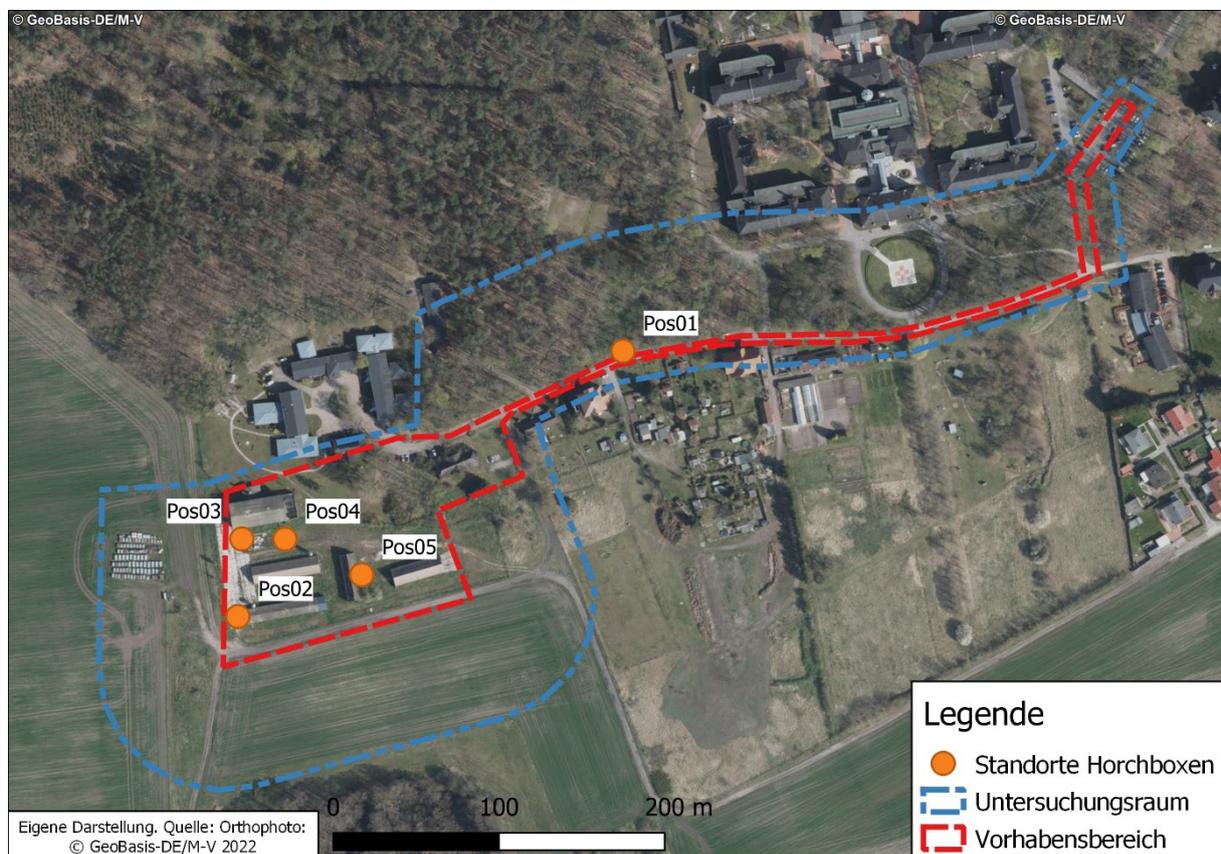


Abbildung 3: Standorte der Horchboxen

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	FFH-Anh.	BNatSchG	RL D	RL MV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	§§	3	3
Mausohren	<i>Myotis spec.</i>	IV	§§	-	-
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	§§	V	3
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	§§	*	4
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§§	*	4
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellis pygmaeus</i>	IV	§§	*	-
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	§§	3	4
<b>RL</b> = Rote Liste, <b>D</b> = Deutschland (2020), <b>MV</b> = Mecklenburg-Vorpommern (1991) (* = ungefährdet, <b>1</b> = vom Aussterben bedroht, <b>2</b> = stark gefährdet, <b>3</b> = gefährdet, <b>4</b> = potenziell gefährdet, <b>V</b> = Vorwarnliste; <b>D</b> = Daten unzureichend); <b>BNatSchG</b> = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)					

Tabelle 5: Artnachweise

Insgesamt wurden 6007 Sequenzen von Fledermäusen aufgezeichnet. Das entspricht 3356 Rufkontakten. Es konnten dabei 6 Arten und die Artengruppe der Mausohren sicher nachgewiesen werden (siehe Tabelle 5).

Die Sequenzen der Mausohren fallen den Arten Wasserfledermaus, sowie Brandtfledermaus und kleine Bartfledermaus zu. Eine genaue Unterscheidung war teilweise nicht möglich. Eine akustische Unterscheidung der Brandtfledermaus von der kleinen Bartfledermaus ist generell nur tendenziell möglich. Beide Arten überschneiden sich manchmal mit der Wasserfledermaus. Die meisten Sequenzen sind sicher der Wasserfledermaus zuzuordnen.

Eine weitere Sequenz, die dem kleinen Abendsegler zugeordnet werden könnte, floss nicht in die Ergebnisse mit hinein. Eine einzelne Sequenz reicht für einer sichere Bestimmung der Art nicht aus. Aufgrund der einzelnen Aufnahme der Art kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Untersuchungsraum für die Art keine besondere Bedeutung hat.

Die Horchboxen dienen der Artidentifikation, sowie der Aktivitätsverteilung auf die Erfassungszeit. Insbesondere Aktivitätspeaks, welche auf Quartiere in den Gebäuden hinweisen, sollten erfasst werden. Eine räumliche Verteilung der Arten lässt sich aufgrund der Nähe der Geräte zueinander nur bedingt ableiten.

Folgend sind die normierten Rufkontakte (RK) je Art, je Durchgang und je Position aufgelistet.

	Fledermausart	Pos 1	Pos 2	Pos 3	Pos 4	Pos 5	Gesamt
Phase 1	<i>Eptesicus serotinus</i>	7	1	-	-	-	8
	<i>Myotis spec.</i>	-	-	1	-	-	1
	<i>Nyctalus noctula</i>	1	3	3	5	-	12
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	55	10	91	129	-	285
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	58	5	54	54	-	171
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	94	4	2	11	-	111
	<i>Plecotus auritus</i>	-	-	3	-	-	3
Phase 2	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	1	7	-	13
	<i>Myotis spec.</i>	-	-	1	-	-	1
	<i>Nyctalus noctula</i>	9	29	40	67	-	145
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	26	42	58	-	126
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	29	28	61	-	121
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	11	38	26	46	-	121
	<i>Plecotus auritus</i>	-	-	-	2	-	2
Phase 3	<i>Eptesicus serotinus</i>	6	2	5	9	-	22
	<i>Myotis spec.</i>	-	-	-	3	-	3
	<i>Nyctalus noctula</i>	6	9	-	15	-	30
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	9	18	89	86	-	202
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	22	11	40	54	-	127
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	29	19	35	73	-	156
	<i>Plecotus auritus</i>	-	-	1	2	-	3

	Fledermausart	Pos 1	Pos 2	Pos 3	Pos 4	Pos 5	Gesamt
Phase 4	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	-	1	3	4	9
	<i>Myotis spec.</i>	2	3	8	9	4	-
	<i>Nyctalus noctula</i>	3	-	18	10	6	37
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	62	76	188	177	126	629
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	29	26	91	82	41	269
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	107	45	79	120	104	455
	<i>Plecotus auritus</i>	1	1	2	7	2	-
Phase 5	<i>Eptesicus serotinus</i>	-	-	-	-	-	0
	<i>Myotis spec.</i>	-	2	1	-	1	4
	<i>Nyctalus noctula</i>	-	1	-	-	1	2
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	7	5	9	15	11	47
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	2	1	12	2	2	19
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	109	12	7	36	14	178
	<i>Plecotus auritus</i>	1	-	-	4	-	-
Phasen gesamt	<i>Eptesicus serotinus</i>	16	6	7	19	4	52
	<i>Myotis spec.</i>	2	5	11	12	5	35
	<i>Nyctalus noctula</i>	19	42	61	97	7	226
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	133	135	419	465	137	1289
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	114	72	225	253	43	707
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	350	118	149	286	118	1021
	<i>Plecotus auritus</i>	2	1	6	15	2	26

Tabelle 6: Rufkontakte der Arten je Durchgang und Position

### 5.6.1 Vorkommen und Bewertung der einzelnen Arten/ Artengruppen

Der folgende Abschnitt erläutert die Nachweise und beschreibt die Aktivität im Untersuchungsraum je nachgewiesener Fledermausart /-gruppe.

Der Durchschnittswert wurde korrigiert, da an Position 5 bei den ersten drei Durchgängen kein Gerät stand.

#### ***Eptesicus serotinus* - Breitflügelfledermaus**

Die Breitflügelfledermaus wurde auf 79 Sequenzen aufgezeichnet. Das entspricht 52 RK. Der Durchschnitt liegt bei 2,4 RK/N. Die Aktivität verteilt sich auf die Nachtmitte. Peaks in der Dämmerung gab es nicht.

#### Bewertung:

Aufgrund der geringen Aufnahmen der Art im Untersuchungsraum kann davon ausgegangen werden, dass dieser für die Art keine besondere Bedeutung hat. Es wurden keine Quartiere der Art im Vorhabensgebiet vorgefunden.

#### ***Myotis spec.* - Mausohren**

In diese Gruppe fallen die Arten Wasserfledermaus, Brandfledermaus und Kleine Bartfledermaus. Insgesamt konnten 35 Sequenzen der Artengruppe aufgezeichnet werden. Das entspricht 35 RK. Der Durchschnitt liegt bei 2,6 RK/N. Bei den Detektorbegehungen konnte die Artengruppe nicht vernommen werden. Die Aktivität verteilt sich locker über die Nächte. Eine zeitliche Häufung der Aktivität fand damit nicht statt.

#### Bewertung:

Diese Artengruppe scheint vereinzelt im Vorhabensbereich zu jagen. Am ehesten handelt es sich um die Wasserfledermaus. Quartiere wurden keine vorgefunden. Die Arten der Artengruppe werden von dem Vorhaben voraussichtlich nicht negativ beeinträchtigt.

#### ***Nyctalus noctula* – Abendsegler**

Der Abendsegler wurde auf 317 Sequenzen aufgezeichnet. Das entspricht 226 RK. Der Durchschnitt liegt bei 10,3 RK/N. Bei den Detektorbegehungen konnte die Art im Untersuchungsraum vereinzelt bei der Jagd angetroffen werden. Beim DG2 wurde in einer Linde eine Wochenstube der Art gefunden. Bei der Ausflugkontrolle am 05. Juli konnten 16 ausfliegende Tiere beobachtet werden.

#### Bewertung:

Von der Art sind keine Quartiere an den Gebäuden im Vorhabensbereich vorhanden. Es gibt jedoch eine Wochenstube, die indirekt betroffen sein könnte. Hierunter würde beispielsweise

eine Erhöhung des Verkehrs mit schweren Fahrzeugen an den beiden Wegen während der Wochenstubezeit (Mai – August) neben dem Quartierbaum fallen (Baustellenverkehr). Auch Straßenbauarbeiten sind hier geeignet zu planen, damit die Tiere nicht während der Aufzuchtzeit gestört werden. Eine erhebliche Störung der Jagdhabitats durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten, da die Art opportunistisch und großflächig jagt.

### ***Pipistrellus nathusii* - Rauhautfledermaus**

Von der Rauhautfledermaus wurden insgesamt 2204 Sequenzen aufgezeichnet. Dies entspricht 1289 RK. Die durchschnittliche Aktivität lag bei 58,6 RK/N. Dabei fallen über 2/3 der Rufkontakte auf die Positionen 3 und 4. Hier konnte bei jedem Detektorgang maximal je zwei Individuen zeitgleich dabei beobachtet werden, wie sie ausgiebig um das nördliche Gebäude jagten. Die Kernzeit der Aktivität begann meist etwa zwei Stunden nach Sonnenuntergang. Die Art weist an den Klinikgebäuden nördlich des Vorhabensbereich eine hohe Individuendichte auf. Hier konnten teilweise 5 und mehr Individuen zeitgleich gesehen werden. In den Abendstunden konnte auch eine Migration in den Untersuchungsraum aus nördlicher Richtung festgestellt werden.

#### Bewertung:

Diese Art weist die höchste Aktivität auf. Insbesondere wurde das hohe landwirtschaftliche Gebäude von wenigen Individuen bejagt. Trotz der hohen Aktivitätswerte ist jedoch, aufgrund der geringen Individuendichte, davon auszugehen, dass es sich bei den landwirtschaftlichen Gebäuden nicht um ein Jagdhabitat von besonderer Bedeutung handelt. Die Art weist mit hoher Sicherheit Quartiere in den Klinikgebäuden nördlich des Untersuchungsraumes auf.

### ***Pipistrellus pipistrellus* - Zwergfledermaus**

Von der Zwergfledermaus wurden insgesamt 1023 Sequenzen aufgezeichnet. Das entspricht 707 RK. Der Durchschnitt liegt bei 32,1 RK/N. Bei den Detektorgängen konnten einzelne Individuen im gesamten Untersuchungsraum jagend vorgefunden werden. An der nordöstlichen Ecke des Gebäudes nördlich von Position 4 wird ein Einzelquartier der Art vermutet. Es handelt sich wahrscheinlich um eine Spalte im Mauerwerk. Auch im östlichen Stallgebäude konnten zwei Zwischenquartiere der Arten Mücken- und Zwergfledermaus ausgemacht werden. Diese Quartiere wurden erst zwischen den DG3 und DG4 bezogen. Aufgrund der vorgefundenen Kotmenge unter den Quartieren kann davon ausgegangen werden, dass die Quartiere nur wenige Tage von einzelnen Individuen genutzt wurden.

#### Bewertung:

Das vermutete Einzelquartier ist lediglich als Sommerquartier geeignet. Die beiden Zwischenquartiere in der östlichen Stallanlage wurden während der Wochenstubenauflösung

von einzelnen Individuen aufgesucht. Beide eignen sich nicht als Winterquartier. Aufgrund der geringen Individuendichte ist der Vorhabensbereich nicht als Jagdhabitat von besonderer Bedeutung einzustufen.

### ***Pipistrellus pygmaeus* - Mückenfledermaus**

Die Mückenfledermaus wurde insgesamt auf 1545 Sequenzen aufgezeichnet. Dies entspricht einer Aktivität von 1021 RK. Im Durchschnitt lag die Aktivität bei 46,4 RK/N. Der Aktivitätsschwerpunkt liegt bei Position 1. Insbesondere nach der Wochenstubenphase (Ende August – DG4) konnten im gesamten Untersuchungsraum 455 RK verzeichnet werden. Dies entspricht 44,5% der gesamten Rufkontakte der Art. Synchron zur Zwergfledermaus kann diese Art die beiden Zwischenquartiere in der östlichen Stallanlage genutzt haben. Ebenfalls konnten bei DG4 und DG5 abendliche Ein- und Ausflüge eines einzelnen Individuums am Wohngebäude nordöstlich der landwirtschaftlichen Anlage beobachtet werden. Ob dieses Tier lediglich durch das Gebäude geflogen ist, oder hier ein Einzelquartier bezogen hat, kann nicht nachvollzogen werden. Das Gebäude kann aufgrund der Einsturzgefahr nur im Keller begangen werden.

#### Bewertung:

Jagdhabitats von besonderer Bedeutung bestehen für diese Art im Vorhabensbereich nicht. Dieser ist aufgrund der geringen Individuendichte als Jagdhabitat von allgemeiner Bedeutung anzusehen. Einzelquartiere der Art können am Wohngebäude nordöstlich der landwirtschaftlichen Anlage nicht ausgeschlossen werden. Auch kann diese Art synchron zur Zwergfledermaus die beiden Zwischenquartiere in der östlichen Stallanlage bezogen haben. Weiter bestehen mit großer Wahrscheinlichkeit Quartiere an den beiden bewohnten Gebäuden an der Robert-Koch-Straße (siehe Abbildung 2), sowie potenziell an den restlichen Klinikgebäuden. Diese sind jedoch durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Art zählt als nicht störungsanfällig durch Erschütterungen und Baulärm.

### ***Plecotus auritus* – Braunes Langohr**

Es wurden von der Art insgesamt 30 Sequenzen aufgezeichnet. Das entspricht einer Aktivität von 26 RK. Der Durchschnitt liegt bei 1,2 RK/N. Es konnten bei D4 drei Individuen bei der Quartiersuche gesichtet werden (siehe Abbildung 4). Eine Kontrolle der Kotansammlungen unter dem Schacht in den Durchgängen DG4, DG5 und WQ2 zeigten, dass die Tiere nach dem DG4 den Schacht noch wenige Nächte nutzten (wenige Kotpillen mehr wurden bei DG5 gefunden, jedoch keine Tiere im Schacht). Ab dem DG5 war keine weitere Nutzung mehr nachweisbar (keine neuen Kotpuren).



Abbildung 4: *Plecotus auritus* auf Quartiersuche

**Bewertung:**

Der Untersuchungsraum spielt für diese Art generell nur eine untergeordnete Rolle. Für die Art ist der Bezug von ungewöhnlichen Quartieren im Herbst als normal anzusehen (Schacht). Das Quartier hat also keine besondere Bedeutung für die Art.

## **6 Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen**

Es konnten insgesamt 6 Arten und eine Artengruppe (Wasserfledermaus, Brandtfledermaus und kl. Bartfledermaus) im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Vorhabensbereich für die vorgefundenen Arten Jagdhabitat von besonderer Bedeutung ist. Leitstrukturen von besonderer Bedeutung werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt. Es konnten eine Wochenstube (Abendsegler), zwei Einzelquartiere (Mücken- und Zwergfledermaus) sowie drei Zwischenquartiere (Mücken- und Zwergfledermaus sowie Br. Langohr) nachgewiesen werden. Die Wochenstube direkt wird nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. Lediglich eine indirekte Beeinträchtigung durch beispielsweise regelmäßig vorbeifahrende Baufahrzeuge in den Monaten Mai bis August ist möglich und sollte unbedingt verhindert werden. Auch sollten Bauarbeiten in dem Bereich um die Wochenstube mit einem Fledermausexperten abgestimmt werden. Die zwei Einzelquartiere und drei Zwischenquartiere besitzen kein Potenzial als Winterquartier. Diese können im nahen Umfeld mit geeigneten Fledermauskästen an Gebäuden ersetzt werden.

### **6.1 Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):**

Eine Tötung von Fledermäusen durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten, wenn der Abriss der Gebäude in den Monaten November bis Februar erfolgt. Sollten Bäume mit einem BHD < 30 Zentimeter gefällt werden, sind diese im Vorhinein durch einen Fledermausexperten gesondert zu kontrollieren.

### **6.2 Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):**

Das Störungsverbot gilt für die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit. Die Störung muss erheblich sein. Eine Störung kann auch beispielsweise durch den Wegfall eines Jagdhabitats von besonderer Bedeutung erfolgen.

Um eine Störung der Wochenstube des Abendseglers sicher zu verhindern, sind Bauarbeiten und Bauverkehr in der Nähe des Quartierbaumes in der Zeit von Mai bis August zu unterlassen.

### **6.3 Schädigungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):**

Durch das Vorhaben sind Quartiere betroffen. Eine Störung der Wochenstube wie unter Kapitel 6.2 beschrieben würde das Schädigungsverbot auslösen. Weiter sind zwei Einzelquartiere und drei Zwischenquartiere betroffen. Für den Erhalt der ökologischen Funktion der Quartiere im räumlichen Zusammenhang sind die Einzel- bzw. Zwischenquartiere durch die Schaffung eines geeigneten Alternativangebots in der direkten Umgebung auszugleichen. Aufgrund der Bedeutung der Quartiere für die lokale Population wird ein Ausgleich im Verhältnis von 1:1 als ausreichend angesehen.

Beispielsweise können folgende Ersatzquartiere genutzt werden:

- Zwischenquartier Br. Langohr: Hasselfeldt FLH12
- Zwischen- / Einzelquartier Pipistrellus: Hasselfeldt FWQ-M

Es können auch geeignete Quartiere anderer Hersteller oder Selbstbauten genutzt werden. Es wird eine Absprache mit einem Fledermausexperten empfohlen, damit die Quartiere und insbesondere der Anbringungsort ihrem Zweck entsprechen können.

---



B.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung  
Tim Kuchenbäcker

Cölpin den 15.10.2022

## 7 Literaturverzeichnis

- Dietz, C., Nill, D., & von Helversen, O. (2016). *Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika*. Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG.
- Hammer, M., Zahn, A., & Marckmann, U. (2009). *Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen*.
- Labes, R. (1991). *Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburgs-Vorpommerns*. (Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpom, Hrsg.) Schwerin.
- LANA. (2010). *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes*. Abgerufen am 20. 04 2021 von [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/recht/Dokumente/Hinweise\\_LANA\\_unbestimmte\\_Rechtsbegriffe.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/recht/Dokumente/Hinweise_LANA_unbestimmte_Rechtsbegriffe.pdf)
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R., & Lang, J. (2020). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2)*. Bonn: Bundesamt für Naturschutz (BfN).
- Pfalzer, G. (2002). *Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae)*. Kaiserslautern.
- Skiba, R. (2009). *Europäische Fledermäuse*. Magdeburg: VerlagsKG Wolf.